TOTALREVISION KANTONALE FISCHEREIGESETZGEBUNG

Bericht externe Vernehmlassung

Titel:	Bericht externe Vernehmlassung	Тур:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	30.08.22
Autor:	Fabien Bieri, Christian Blunschi	Status:		DruckDatum:	06.09.22
Ablage/Name:	Bericht NG 842.1 Externe Vernehmlassung.docx	Registratur:	2017.NWJSD.14		

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
2.1	Zusammenführung und Kürzung der Erlasse	
2.2	Fischereiberechtigung (Patent und Pacht)	
2.2.1	Vereinheitlichung des Mindestalters	
2.2.2	Verweigerung der Fischereiberechtigung	5
2.3	Patent	
2.3.1	Elektronischer Erwerb von Patenten	
2.3.2	Nur noch ein Patentkreis im Vierwaldstättersee	5
2.3.3	Vereinfachung der Patentgebühren	5
2.3.4	Ausstellung von Patenten durch Dritte	7
2.4	Pacht	
2.4.1	Festsetzung zu den Pachtkreisen	7
2.4.2	Vereinfachung der Pacht durch Vereine	
2.4.3	Vereinfachung des Versteigerungsverfahrens	7
2.4.4	Unübertragbarkeit von Fischereikarten	
2.4.5	Kündigung der Pacht	7
2.4.6	Übertragbarkeit der Pacht	8
2.4.7	Fangmindestmasse und Schonzeiten	
2.5	Keine Gebührenpflicht für Laichfischfang	8
2.6	Neuregelung zur Einreichung der Fangstatistik	8
2.7	Neuregelung Zuständigkeiten	9
2.7.1	In der Verordnung	9
2.7.2	Auffangzuständigkeit neu beim Amt	9
2.8	Fischschongebiete	9
2.9	Ordnungsbussenverfahren	10
3	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	10
3.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischerei	
	kFG)	
3.2	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fis (Fischereiverordnung, kFV)	
4	Auswirkungen der Vorlage	33
4.1	Für den Kanton	
4.2	Für Private	33
5	Terminplan	34
6	Anhang	35

1 Zusammenfassung

Die bestehende Fischereigesetzgebung stammt aus dem Jahre 1969 und wurde letztmals im Jahre 2009 angepasst. Sie ist in vielerlei Belangen nicht mehr zeitgemäss. Deshalb beabsichtigt der Regierungsrat eine Totalrevision.

Mit der neuen Fischereigesetzgebung soll insbesondere die Patentausgabe für die Fischerinnen und Fischer vereinfacht und kundenfreundlicher werden. Dem Amt wird die Möglichkeit eingeräumt, den Fischerinnen und Fischern in Zukunft Patente auch auf elektronischem Weg zu erteilen. So können Fischerinnen und Fischer gewisse Patentarten auch ausserhalb der Schalteröffnungszeiten direkt erwerben. Dies stellt für Kundinnen und Kunden einen Mehrwert dar. Mit der Vergabe der Patente auf elektronischem Weg werden auch die Voraussetzungen geschaffen, die neuen technischen Möglichkeiten zum Beispiel bei der Statistikerfassung zu nutzen. Fischerinnen und Fischer können die Statistik direkt auf ihrem Smartphone erfassen, womit für sie eine von Hand auf Papier geführte Statistik hinfällig wird. Für Fischerinnen und Fischer, welche die Statistik weiterhin auf Papier führen wollen, wird die Statistikabgabe neu bis Ende Januar möglich sein (bisheriger Abgabetermin: 10. Januar). Das Amt mahnt in einem ersten Schritt säumige Personen, wenn bis am 31. Januar keine Fangstatistik eingereicht wurde. Neu wird erst mit der zweiten Aufforderung eine Mahngebühr fällig. Bis dato wurde sofort eine Statistikgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens auf Kantonsebene kann der administrative Aufwand sowohl für das Amt, als auch für fehlbare Personen deutlich vereinfacht werden. Wird eine Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung im Ordnungsbussenverfahren erledigt, so hat dies für die fehlbare Person neben der Ordnungsbusse grundsätzlich keine weiteren Konsequenzen. Jedoch wird Personen, welche im ordentlichen Verfahren oder im Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 300.00 (bisher Fr. 100.00) gebüsst wurden, für die Dauer von drei Jahren die Fischereiberechtigung verweigert. Die Schwelle für die Verweigerung der Fischereiberechtigung erhöht sich somit wesentlich.

Weitere wesentliche Anpassungen sind insbesondere die Änderung der Altersvorgaben für den Erwerb eines Jugendpatentes. Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit, von einem günstigen Jugendpatent zu profitieren (zwei Jahre länger als bisher). Zudem wird mit der Zusammenlegung der ursprünglichen beiden Nidwaldner Pachtkreise auf dem Vierwaldstättersee (innerer und äusserer See) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mobilität im Vergleich zu 1969 höher ist. Die Patentgebühren und –varianten werden dadurch gesamthaft einfacher und übersichtlicher.

Die Vergabe von Pachtgewässern (Fliessgewässer sowie Bergseen) wird durch die neue Gesetzgebung sowohl für die Pachtinteressenten als auch für das Amt vereinfacht. Die Vergabe kann in Zukunft ohne öffentliche Versteigerung erfolgen, wenn nur eine interessierte Person für das entsprechende Gewässer vorhanden ist.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Zusammenführung und Kürzung der Erlasse

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (NG 842.1) und die landrätliche Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11) werden in ein einziges Gesetz überführt. Zudem sollen untergeordnete Regelungen künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden. Insgesamt weisen das neue kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG; NG 842.1) und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11) weniger Bestimmungen auf. Die neue Gesetzgebung ist schlanker, flexibler und letztlich auch verständlicher.

2.2 Fischereiberechtigung (Patent und Pacht)

2.2.1 Vereinheitlichung des Mindestalters

Bis anhin kann ab dem 10. Altersjahr ein Jugendpatent erworben werden. Für die anderen Patente gelten unterschiedliche Altersvorgaben. Während für ein Gewerbepatent oder eine Pacht das 18. Altersjahr notwendig ist, kann ein Sportpatent und ein Uferpatent bereits ab dem 16. Altersjahr erworben werden.

Mit der neuen Gesetzgebung werden die Altersvorgaben vereinfacht. Das Jugendpatent kann weiterhin aber dem 10. Altersjahr erworben werden. Für alle anderen Patente gilt die Altersgrenze von 18 Jahren.

2.2.2 Verweigerung der Fischereiberechtigung

Gemäss geltender Gesetzgebung können Personen, die in den letzten drei Jahren Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften begangen haben, keine Fischereiberechtigung erwerben, wenn die Busse mindestens Fr. 100.- beträgt. Diese Vorschriften werden abgemildert und der Grenzwert auf Fr. 300.- erhöht.

Neu wird aber ein weiterer Tatbestand eingeführt. Wenn die Gebühren für das Patent oder die Pacht trotz Ansetzung einer Zahlungsfrist und Mahnung nicht bezahlt werden, können die säumigen Personen keine Fischereiberechtigung erwerben. Bis anhin konnte in diesen Fällen nur die Betreibung eingeleitet werden, was angesichts der geringen Beträge oft einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt. Dies bleibt selbstverständlich weiterhin möglich. Neu können Personen mit Ausständen zusätzlich aber keine Fischereiberechtigung mehr erwerben, was den Druck zur Bezahlung erhöht.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Fischereiberechtigung entzogen (Widerruf der Fischereiberechtigung).

2.3 Patent

2.3.1 Elektronischer Erwerb von Patenten

Das neue Fischereigesetz sieht Regelungen zum elektronischen Erwerb von Patenten vor. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller prüfen die Voraussetzungen für den Patenterwerb selbstverantwortlich. Erfolgt die Selbstdeklaration nicht korrekt und wahrheitsgemäss, wird dies sanktioniert.

2.3.2 Nur noch ein Patentkreis im Vierwaldstättersee

Bis anhin wurde der Vierwaldstättersee in zwei Patentkreise unterteilt (innerer und äusserer See). Dadurch musste zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Patente unterschieden werden, was bei den betroffenen Personen teils für Unklarheiten sorgte. Zudem sind Fischerinnen und Fischer heutzutage viel mobiler als vor 50 Jahren. Die örtliche Beschränkung der Fischereiberechtigung ist nicht mehr zeitgemäss.

Das bestehende System wird deshalb angepasst und vereinfacht. Neu gibt es nur noch einen einzigen Patentkreis. Dies hat Einfluss auf die Patentarten und die Patentgebühren. Die Anzahl der Patentarten kann reduziert (vgl. auch unten Ziff. 2.3.3.) und die Patentgebühren neu festgelegt werden.

2.3.3 Vereinfachung der Patentgebühren

Wegen der Aufhebung der Unterteilung der Patentkreise können auch die Patentarten vereinfacht werden. Bis anhin gab es 13 verschiedene Patentarten (wobei jeweils zusätzlich teilweise

noch zwischen dem inneren und dem äusseren See unterschieden wurde). Neu sind es bloss noch 9 Patentarten:

- Gewerbepatent für Berufsfischer (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Jahrespatent für Angelfischerei (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Jahrespatent für Angelfischerei mit Gäste-Zusatzkarte (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Monatspatent für Angelfischerei (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Wochenpatent für Angelfischerei (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Tagespatent für Angelfischerei
- Uferpatent (Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner)
- Krebsfangpatent
- Jugendpatent

Aufgrund dieser Änderung sind die Patentgebühren neu festzulegen. Ziel der neuen Gebührensätze ist, dass die Einnahmen für den Kanton weder steigen noch sinken. Weiterhin sind die Gebühren für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner tiefer als für auswärtige Patentinhaberinnen und -inhaber. Gemäss der neuen Fischereigesetzgebung legt der Regierungsrat die Patentgebühren in der Verordnung fest. Eine Regelung auf Gesetzesstufe wäre angesichts der Höhe der Gebühr nicht verhältnismässig.

aktuelle Patentbezeichnung	aktuelle Preise in CHF				Ø Patente 2016 - 2018				Anpassung der Patente und Preise neues Fischereigesetzgebung		
	Innerer Sea	Ausserer See	Beide Telle	Preis Millehvert	Innerer See	Ausserer See	Beide Teile	Total Palente Mittelwert	neue Patentbezeichnung	neuer Preis In CHF	Preisunterschied zum bisherigen Mittelwert / Patentpreis in CHF
Jahrespatent Kantonseinwohner	CHF 105.00	CHF 105.00	CHF 155.00	CHF 130.00	67	56	89	212	Jahrespatent Kantonseinwohner beide Teile	CHF 130.00	+0.0
Jahrespatent Nichtkantonseinwohner	CHF 210.00	CHF 210.00	CHF 310.00	CHF 260.00	20	30	25	76	Jahrespatente Nichtkantons- einwohner beide Teile	CHF 260,00	+0.0
Jahrespatent inkl. Gästekarte Kantonseinwohner	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 220.00	CHF 185.00	13	13	53	79	Jahrespatent Kantonseinwohner beide Teile mit Gästekarte	CHF 190.00	45.0
Jahrespatent inkl. Gästekarte Nichtkantonseinwohner	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 440.00	CHF 370.00	9	6	7	23	Jahrespatent Nichtkantons- einwohner beide Teile mit Gästekarte	CHF 380.00	+10.0
Uferpatent Kantonseinwohner	CHF 55.00	CHF 55.00	CHF 83.00	CHF 69.00	19		62	96	Uferpatent Kantonseinwohner	CHF 70.00	+1.0
Uferpatent Nichtkantonseinwohner	CHF 110.00	CHF 110.00	CHF 165.00	CHF 137.50	,		12	31	Uferpatent Nichtkantonseinwohner	CHF 140.00	+2.5
Jugendpatent	CHF 28.00	CHF 28.00	CHF 42.00	CHF 35.00	24		24	54	Jugendpatent	CHF 35.00	+0.0
Monatspatent Kantonseinwohner	CHF		60.00	CHF 60.00	00 9		9 11		Monatspatent Kantonseinwohner	CHF 60.00	+0.0
Monatspatent Nichtkantonseinwohner	CHF 120.00 CHF 120.		CHF 120.00	5 9		9 **	Monatspatent Nichtkantonseinwohner	CHF 120.00	+0.0		
Halbmonatspatent Kantonseinwohner	CHF 44.00		CHF 44.00			1	aufgehobenes Patent wurde dem Patent Monatspatent Kantonseinwohner angerechnet				
Halbmonatspatent Nichtkantonseinwohner	CHF 88.00		CHF 88.00	3		3.	aufgehobenes Patent wurde dem Patent Monatspatent Nichtkantonseinwohner angerechnet				
Wochenpatent für Touristen	CHF 20.00		CHF 20.00				Wochenpatent****	CHF 40.00	+20.0		
Tagespatent Kantonseinwohner	CHF 12.00		CHF 12.00	6		50 ***	Tagespatent****	CHF 20.00	+8.0		
Tagespatent Nichtkantonseinwohner	inwohner CHF 24.00		24.00	CHF 24.00	44		44 ***	Beim Tagespatent wurde die Unterscheidung Kantonseinwohner / Nichtkantonseinwohner aufgehoben			
TOTAL						6	41		Total Einnahmen		

Einnahmen Kanton alte Preisgestaltung	Einnahmen Kanton neue Preisgestaltung			
CHF 26'640.00	CHF	27'560.00		
CHF 18'320.00	CHF	19'760.00		
CHF 15'536.67	CHF	15'010.00		
CHF 7'680.00	CHF	B*740.00		
CHF 7'006.67	CHF	6'720.00		
CHF 4'033.33	CHF	4'340.00		
CHF 1'848.00	CHF	1'890.00		
CHF 81'064.67	CHF	84'020.00		

Die Patentpreise wurden so festgelegt, dass diese praktisch überall dem Mittelwert der alten Patentpreise entsprechen. Für Personen welche bis anhin nur einen Seeteil gelöst haben, wird ein Jahrespatent zwar Fr. 25.00 teurer. Im Gegenzug hat die Person dafür jedoch die Möglichkeit auf dem ganzen Nidwaldner Seeteil zu fischen. Für Personen, welche bis anhin für beide Seeteile ein Patent gelöst hatten, reduziert sich der Preis neu sogar um Fr. 25.00.

Die Kosten für ein Gewerbepatent beliefen sich bis anhin auf Fr. 1'100.00 pro Seeteil. Die Patentgebühren werden neu auf Fr. 1'500.00 für den gesamten Nidwaldner Seeteil festgelegt. Neu sind in diesen Gebühren bereits die Laichfischfangbewilligung sowie die Gebühren für maximal 2 Gehilfinnen und Gehilfen enthalten.

Patente wurden der nächsthöheren

^{**} inklusive Patente, welche einer anderen Kategorie zugeteilt werde *** Patente wurden dem generellen

^{****} neu gleiche Patente für Kantons-

Abschliessend wurde darauf geachtet, dass die Gesamtsumme der Patenteinnahmen dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht.

2.3.4 Ausstellung von Patenten durch Dritte

Das Amt kann das Ausstellen von Monats-, Wochen- oder Tagespatenten in einem Vertrag an Dritte übertragen (beispielsweise Gemeinden, Campingplatzbetreibern, Läden etc.). Im Vertrag ist die Entschädigung für den Aufwand zu regeln.

2.4 Pacht

2.4.1 Festsetzung zu den Pachtkreisen

Bis anhin legte der Regierungsrat den Wert des Pachtkreises und die zur Verfügung stehenden Fischereikarten fest. Diese Zuständigkeitsordnung ist aufgrund der äusserst geringen Tragweite der Entscheide nicht sachgerecht. Die Pachtzinse bewegen sich zurzeit von Fr. 60.00 bis Fr. 3'000.00.

Neu legt die Direktion den Wert der Pachtkreise und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fischereikarten im jeweiligen Pachtkreis fest. Die Versteigerung der Pachtkreise erfolgt gestützt auf diese Rahmenbedingungen durch das zuständige Amt. Die Vorgaben der Direktion gelten jeweils, bis diese angepasst werden.

2.4.2 Vereinfachung der Pacht durch Vereine

Bis anhin wurden Vereine nur zur Ersteigerung einer Pacht zugelassen, wenn die Statuten, die Mitgliederbeiträge und die Betriebsreglemente vorgängig genehmigt wurden. Neu müssen nur noch die Mitgliederlisten und die Statuten eingereicht werden, damit der fischereirechtliche Zweck des Vereins und dessen Grösse beurteilt werden kann.

2.4.3 Vereinfachung des Versteigerungsverfahrens

Die Versteigerung der Pacht und die Festlegung der Pachtzinse erfolgte bis anhin nach einem komplizierten System. So wurde für die Berechnung des Pachtzinses nach Abschluss der Versteigerung je nach Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber ein Aufschlag hinzugerechnet.

Neu wird das Verfahren auf Verordnungsstufe geregelt. Der Zuschlagspreis stellt den effektiven Pachtzins dar. Weiterhin haben Bewerberinnen oder Bewerber mit Sitz oder Wohnsitz in einer Pachtkreisgemeinde oder im Kanton ein Vorzugsrecht.

2.4.4 Unübertragbarkeit von Fischereikarten

Die Übertragung der Fischereikarten, die bei Pachtgewässern zur Verfügung stehen, wird untersagt. Die bestehende Regelung war nicht bundesrechtskonform, da der Sachkundenachweis nicht überprüft werden konnte.

2.4.5 Kündigung der Pacht

Die Kündigungsvorschriften bei Pachtverträgen werden angepasst. Neu können Pächterinnen und Pächter Pachtverträge während der Pachtdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Jahresende kündigen. Die Pächterinnen und Pächter sind in diesem Fall jedoch für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen. So kann verhindert werden, dass Kündigungen mit dem Ziel zur sofortigen Neubewerbung mit einem tieferen Pachtzins ausgesprochen werden.

Die Direktion kann Pachtverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Jahresende kündigen, wenn dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen (insbesondere Wasserbau) erforderlich ist. Pächterinnen und Pächter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn getätigte Investitionen infolge der Kündigung nicht amortisiert werden können.

2.4.6 Übertragbarkeit der Pacht

Die Pacht kann übertragen werden. Dies bedingt die Zustimmung der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Sie hat zu prüfen, ob die Übertragung eine Umgehung der Versteigerungsbedingungen und allfälliger Vorzugsrechte darstellt.

2.4.7 Fangmindestmasse und Schonzeiten

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten für den Vierwaldstättersee sind in den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.21) geregelt. Für die Pachtgewässer regelt der Kanton die Fangmindestmasse und Schonzeiten selbst. Neu erfolgt diese Regelung auf Verordnungsstufe. Die Schonzeiten werden minimal angepasst und harmonisiert.

Die bestehenden Schonzeiten sowie die Fangmindestmasse wurden den Ausführungsbestimmungen des Vierwaldstättersees und den Nachbarkantonen angeglichen. Hiermit wird den aktuellen klimatischen Bedingungen Rechnung getragen.

2.5 Keine Gebührenpflicht für Laichfischfang

Laichfischfang wird hauptsächlich durch Fischerinnen und Fischer mit einem Gewerbepatent ausgeübt. Für allfällige Bewilligungen soll künftig keine Gebühren mehr erhoben werden, da für Gewerbepatente bereits erhebliche Patentgebühren entrichtet werden.

2.6 Neuregelung zur Einreichung der Fangstatistik

Gemäss der Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.2) und den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee müssen Patentinhaberinnen und Patentinhaber eine Fangstatistik einreichen. Die Statistiken müssen gemäss geltender Gesetzgebung jeweils bis spätestens am 10. Januar unaufgefordert eingereicht werden.

Oft werden diese Statistiken jedoch nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht. Personen, welche die Fangstatistik trotz Mahnung nicht einreichen, sind gemäss geltender Gesetzgebung ein Jahr vom Erwerb eines Patents ausgeschlossen. Zudem müssen diese Personen bei verspäteter Einreichung ungeachtet einer vorgängigen Mahnung eine Gebühr von Fr. 50.- bezahlen. Diese Gebühr gab regelmässig zu Diskussionen Anlass, da vorgängig keine Mahnung verschickt wurde. Zudem erweist sich die aktuelle Frist als sehr kurz.

Auch im neuen kantonalen Fischereigesetz kann auf Regelungen zur Einreichung der Fangstatistik und allfälliger Sanktionen nicht verzichtet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass regelmässig keine Fangstatistiken eingereicht werden. Dies ist jedoch in der interkantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben. Das Sanktionierungssystem wird mit dem neuen Fischereigesetz aber erheblich entschärft:

- Die Frist zur Einreichung der Statistik wird verlängert. Neu ist die Fangstatistik zum abgelaufenen Jahr spätestens bis am 31. Januar unaufgefordert beim Amt einzureichen.
- Das Amt mahnt die Säumigen, wenn bis am 31. Januar keine Fangstatistik eingereicht wurde.

- Wird die Statistik bis Ende Februar nicht eingereicht, ist eine Verzugsgebühr von Fr. 100.- geschuldet. Diese Gebühr wird auch fällig, wenn die Mahnung nicht eingegangen ist (anderenfalls steigt der administrative Aufwand – insbesondere für Fristenkontrollen - für die Vollzugsinstanzen übermässig an). Da eine Mahnung verschickt werden muss, dürfte die Betroffenen ab anfangs Februar regelmässig im Besitz einer Mahnung sein.
- Wird die Fangstatistik für das vorangehende Jahr nach erfolgter Mahnung nicht bis am 30. April eingereicht, wird das laufende Patent entzogen. Dieser Widerruf des Patents ist nur zulässig, wenn tatsächlich gemahnt wurde. Das Amt muss dies nachweisen können.

2.7 Neuregelung Zuständigkeiten

2.7.1 In der Verordnung

Die Zuständigkeiten sollen neu vornehmlich auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die bisherige Regelung auf Gesetzesstufe ist zu starr und nicht mehr zeitgemäss.

2.7.2 Auffangzuständigkeit neu beim Amt

Bis anhin war die Justiz- und Sicherheitsdirektion für sämtliche Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen waren. Neu wird die Auffangzuständigkeit dem Amt für Justiz zugewiesen.

2.8 Fischschongebiete

Das Bundesgesetz über die Fischerei bezweckt mitunter, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten und bedrohte Arten und Rassen zu schützen. So haben die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF dort Bestimmungen über die Schaffung von Schongebieten zu erlassen, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände es erfordert. Zudem ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen. Sie können weitere Massnahmen, insbesondere Fangverbote, anordnen (Art. 5 Abs 2 BGF). Weiter sorgen die Kantone dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Art. 7 BGF).

Die kantonale Gesetzgebung trägt diesen Aspekten bereits mittels verschiedener kantonaler Bestimmungen Rechnung. So können Kanton und Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG; NG 331.1) Schutzmassnahmen – namentlich Schutzverordnungen über grössere Gebiete – erlassen. Die Lebensräume der Fische und Krebse werden auch durch die Gewässerräume und allfällige Revitalisierungsprojekte geschützt. Die entsprechenden Regelungen sind im Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) abgebildet.

Grundsätzlich drängen sich im neuen kantonalen Fischereigesetz somit keine weitgehenden Schutzbestimmungen auf. Andere Erlasse bieten genügend Möglichkeiten, entsprechende Massnahmen zum Schutz der Fische und deren Lebensräume zu ergreifen. Bloss in Bezug auf die Fischschongebiete erscheint eine zusätzliche Regelung zweckmässig. Besteht aus rein fischereirechtlichen Aspekten das Bedürfnis nach einem Schutz eines bestimmten Gebiets bzw. der Lebensräume der Fische, wird regelmässig keine Schutzverordnung gemäss Art. 14 NSchG erlassen. Deshalb wird in Art. 43 kFG dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf entsprechende Schongebiete auszuscheiden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der kantonalen Naturschutzgesetzgebung.

Es ist aktuell nicht beabsichtigt, entsprechende Schongebiete zu bezeichnen. In einem ersten Schritt würde der Kanton ein Gewässer von der Verpachtung ausnehmen, wenn ein Schutzbedürfnis bestünde. Auch für den Vierwaldstättersee als Patentgewässer besteht aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit, ein Schongebiet zu bezeichnen. Dennoch macht es Sinn, die Kompetenz des Regierungsrats im Gesetz zu normieren. Einerseits ist der Kanton verpflichtet, die Bundesgesetzgebung umzusetzen (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF). Andererseits kann dank Art. 43 kFG im Bedarfsfall auf eine nachträgliche Teilrevision der kantonalen Fischereigesetzgebung verzichtet werden.

2.9 Ordnungsbussenverfahren

Bei Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung konnten bis anhin – mit Ausnahme von eidgenössischen Ordnungsbussentatbeständen – keine Ordnungsbussen ausgesprochen werden. Neu kann der Regierungsrat gesetzlich geregelte kantonale Verwaltungsstraftatbestände dem Ordnungsbussenverfahren unterstellen. Zudem werden auch die Zuständigkeiten für das Verhängen von kantonalen oder eidgenössischen Ordnungsbussen im Gesetz verankert.

Aktuell laufen Bestrebungen, die kantonale Ordnungsbussengesetzgebung zu überarbeiten und zu vereinheitlichen. Es ist deshalb denkbar, dass die Regelung zu den Ordnungsbussen in der Fischereigesetzgebung nach der externen Vernehmlassung noch angepasst werden müssen.

3 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

3.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)

1 Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Fischereigesetz regelt die Ausübung der Fischerei im Kanton. Zu beachten ist indessen, dass in der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.2) ebenfalls Regelungen zur Fischerei im Vierwaldstättersee enthalten sind. Diese Regelungen gehen dem kantonalen Fischereigesetz im Grundsatz vor, soweit der Vierwaldstättersee betroffen ist.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich orientiert sich am Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Das Bundesgesetz gilt grundsätzlich für öffentlich und private Gewässer. Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern nicht auf natürliche Weise gelangen können, gelten nur die Bestimmungen über die fremden Arten, Rassen und Varietäten (Art. 6 und Art. 16 lit. c und d BGF). Für Fischzuchtanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen über technische Eingriffe (Art. 8 bis 10 BGF). Da im kantonalen Recht zu den Arten, Rassen und Varietäten keine Bestimmungen enthalten sind, können die künstlichen Gewässer ohne natürlichen Zugang vom Geltungsbereich des kantonalen Fischereigesetzes ausgeschlossen werden. Hingegen enthält das kantonale Gesetz vereinzelte Bestimmungen, die für Fischzuchtanstalten anwendbar sind. Deshalb wird der Geltungsbereich in Art. 2 Abs. 1 kFG teilweise auf Fischzuchtanstalten ausgedehnt.

Zu beachten ist, dass bundesrechtliche Vorgaben (namentlich zum Tierschutz) ungeachtet des Geltungsbereichs der kantonalen Gesetzgebung zu beachten sind.

Art. 3 Hoheitsrecht in öffentlichen Gewässern 1. Grundsatz

Rechtsgrundlage im Bundesrecht

Die öffentlichen Sachen stehen gemäss Art. 664 Abs. 1 ZGB unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf (Art. 664 Abs. 3 ZGB).

Bedeutung der Hoheit an öffentlichen Gewässern

Unter "Hoheit" an öffentlichen Sachen ist die Rechtszuständigkeit, welche die Gesetzgebungskompetenz miterfasst, zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine umfassende öffentlichrechtliche Normsetzungsbefugnis, kraft derer die Kantone bestimmen können, welche Objekte als öffentlich zu gelten haben, welche Rechtspositionen an ihnen bestehen bzw. begründet werden können und welchem Gemeinwesen sie zustehen (Heinz Rey, Basler Kommentar, a.a.O., N 23 zu Art. 664).

Unterscheidung zwischen Hoheit und Eigentum

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Hoheit über öffentliche und herrenlose Sachen (und damit auch über die Gewässer) begrifflich grundsätzlich mit dem Eigentum an diesen Sachen nichts zu tun hat. Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich allein darauf, die öffentlichen und herrenlosen Sachen unter die Hoheit der Kantone zu stellen. Ob darüber hinaus auch Eigentum am Gewässer umgebenden Bodens durch einen Kanton in Anspruch genommen wird, ist für seine Herrschaftsbefugnis am Gewässer selber bedeutungslos (vgl. Arthur Meyer-Hayoz, Berner Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 1965, N 59 zu Art. 664). Auch ist mit dem Bundeszivilrecht vereinbar, wenn das Gewässerbett privates Eigentum darstellt, während das darüber fliessende Wasser als öffentlich gilt (vgl. insbesondere BGE 95 I 243, 248).

Öffentlichkeit der Gewässer

a) Handlungsspielraum der Kantone

Das Bundeszivilrecht nennt die Kriterien nicht, nach denen aufgrund von Art. 664 Abs. 1 ZGB der Hoheit der Kantone unterstellte Gewässer als öffentlich zu betrachten sind. Es ist den Kantonen überlassen, von den Gewässern jene abzugrenzen, die öffentlich sein sollen. Gewisse Kantone verlangen eine explizite Widmung im Verfahren der Öffentlicherklärung (z.B. ZG), andere zählen die öffentlichen Gewässer im Gesetz auf (z.B. UR, auch ZG) und wieder andere betrachten alle Gewässer als öffentlich, sofern nicht ein privates Recht nachgewiesen ist (z.B. LU, BL, ZH).

b) Neue Regelung im Kanton Nidwalden (Gewässergesetz)

Gemäss dem Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) gelten grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Gewässer als öffentlich (Abs. 1). Das bedeutet, dass dem Kanton die Verfügungsberechtigung über das Wasser zukommt.

Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer sind in Art. 5 (Quellen gestützt auf Art. 704) und in Art. 6 (Nachweis privater Gewässer gestützt auf Art. 664 Abs. 2 ZGB) geregelt.

Hoheitsrecht am Fang von Fischen

Da der Kanton das Hoheitsrecht über die öffentlichen Gewässer hat, steht ihm diesbezüglich auch das Hoheitsrecht zum Fang von Fischen zu. Er regelt, wer unter welchen Voraussetzungen Fische fangen darf. Vorbehalten bleiben bloss die privaten Rechte gemäss Art. 4 kFG (analog zu Art. 6 GewG).

Art. 4 2. nachgewiesene private Rechte

Wie dargelegt, besteht an öffentlichen Gewässern kein Privateigentum. Das Eigentum am Gewässer ist aber nicht mit dem Privateigentum am Grundstück zu verwechseln. Gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB kann zudem der Nachweis erbracht werden, dass am Gewässer Privateigentum besteht. Die Fragen, ob und wie Privateigentum an öffentlichen Sachen bewiesen werden kann, richtet sich nach kantonalem Recht (vgl. BGE 123 III 454, E. 3).

Bereits die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1669 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11) regelt die Bereinigung der besonderen Fischereirechte. In §§ 61 ff. kFV ist ein Meldeverfahren verankert. Die besonderen Fischereirechte, die nicht im Grundbuch eingetragen waren, mussten binnen einer gesetzlich definierten Frist gemeldet werden. Die rechtzeitig und anerkannten Rechte wurden in der Folge im Grundbuch eingetragen. Nicht gemeldete Fischereirechte gingen unter. Dementsprechend erfolgte bereits mit Inkraftsetzung der kantonalen Fischereiverordnung eine Bereinigung der privaten Rechte zum Fischfang. Als nachgewiesene private Rechte können folglich nur diejenigen Rechte anerkannt werden, für die eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Zudem sind Dienstbarkeiten unbeachtlich, die nach Inkrafttreten der kantonalen Fischereiverordnung ausserhalb des Bereinigungsverfahrens im Grundbuch eingetragen wurden. Solche Grundbucheinträge entsprechen nicht der Vorgabe gemäss §§ 61 ff. kFV.

Im Kanton Nidwalden sind folgende private Fischenzen im Vierwaldstättersee vorhanden (mit Grundbucheintrag):

- Schwybogen, Emmetten; der Erben des Michael Näpflin-Gisler, Emmetten.
- An der Nas, Ennetbürgen; des Karl Frank-Zimmermann, Gerhard Frank und Bruno Frank, alle Ennetbürgen.
- Obermatt, Ennetbürgen; des Meinrad Murer-Mathis, Ennetbürgen.
- An der Lopp bis Kehrsiten, Stansstad; der St. Niklausenbruderschaft, Stansstad.
- Rotzloch, Stansstad; der STEINAG Rozloch AG, Stansstad.
- Mündung Rotzbaches bis Nordgrenze der Parz. Nr. 438; der Uertenkorporation Stansstad.

Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischenzen müssen sich uneingeschränkt an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung halten. Es handelt sich nicht um ehehafte Rechte, sondern um nachgewiesene private Rechte im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB. Deshalb ist namentlich der Tierschutz zu beachten.

Das Fischen mit dem Widerhaken kann bei unsachgemässer Handhabung den Fisch verletzen, weswegen § 23 der Tierschutzverordnung [TSchV; NG 455.1]) das Fischen mit Widerhaken grundsätzlich verbietet. Liegt ein Sachkundenachweis gemäss Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; NG 923.01) vor, dürfen Anglerinnen und Angler Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 5b Abs. 4 VBGF).

Die Tierschutzverordnung hat bezüglich Sachkundenachweis auch bei privaten Fischenzen ihre Gültigkeit. Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; NG 923.01) oder nach Art. 198 TSchV erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist (Art. 97 der Tierschutzverordnung [TSchV; NG 455.1]). Wie dargelegt, gilt dann aber ein Verbot zum Fischen mit Widerhacken (Art. 23 Abs. 1 lit. c TSchV). Die Pflicht zum Erwerb eines Sachkunde-Nachweis ist überdies auch in § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee geregelt, der festhält: «Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über Fische und die tierschutzgerechte

Ausübung der Fischerei hat. Dieser Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht. Die Kantone befinden über die Gleichwertigkeit und die Übergangsfristen.» Jedoch darf jedermann von öffentlich zugänglichen Ufern, Brücken und Stegen aus ohne Patent und Gebühren mit einer Angelrute die Fischerei ausüben, soweit dies Sonderrechte Dritter (Privatfischenzen) nicht ausschliessen. Erlaubt ist nur eine Angelrute mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder. Köderfische dürfen nicht verwendet werden (§ 14 der Ausführungsbestimmungen basiert auf Art. 97 TSchV (Fischen ohne Sachkunde-Nachweis, wenn kein Patent erforderlich ist).

Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischenzen dürfen deshalb ohne Sachkunde-Nachweis von Ufern, Brücken und Stegen aus ohne Widerhaken fischen.

Art. 5 Grenzgewässer

Der Kanton Luzern und der Kanton Nidwalden haben im Jahr 1967 einen gerichtlichen Vergleich über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee abgeschlossen (NG 112.2). Gegenstand des Vergleichs bildeten insbesondere die Hoheitsgrenze und die Einführung einer Fischereigemeinschaft, welche nur für die Berufsfischerei gilt. Es handelt sich beim Vergleich faktisch um eine interkantonale Vereinbarung. Dementsprechend wurde sie durch den Landrat genehmigt und dem Schweizerischen Bundesrat mitgeteilt.

Der gerichtliche Vergleich ist teilweise überholt; insbesondere aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee. Eine einseitige Aufhebung durch den Kanton Nidwalden ist aber aufgrund der Rechtsnatur des Vergleichs nicht zulässig. Der Kanton Nidwalden und der Kanton Luzern müssen sich einigen, ob der gesamte Vergleich oder bloss einzelne Elemente aufgehoben werden sollen. Der Austausch mit dem Kanton Luzern ist noch nicht weit fortgeschritten. Deshalb wird im kantonalen Fischereigesetz vorläufig ein Verweis auf den gerichtlichen Vergleich aufgenommen. Allenfalls kann dieser Verweis nach der externen Vernehmlassung eliminiert werden.

2. Fischereiberechtigung

2.1 Allgemeines

Art. 6 Grundsatz

Im Kanton Nidwalden kann die Berechtigung zum Fischen an einem Gewässer durch ein Patent oder eine Pacht erworben werden. Der Vierwaldstättersee ist ein Patent- und die restlichen Fischereigewässer sind Pachtgewässer. Pachtgewässer werden für eine maximale Zeitdauer von 8 Jahren öffentlich versteigert. Die Pacht wird an Privatpersonen oder Vereine vergeben. Der Vorteil der Pacht besteht darin, dass sich die Pachtinhaberin bzw. der Pachtinhaber erfahrungsgemäss stark mit dem Gewässer identifiziert und somit die Pflege sowie die nachhaltige Fischerei des Gewässers gefördert wird.

Die Anzahl Fischerpatente welche in einem Pachtgewässer vergeben werden dürfen, wird nach Gesichtspunkten des Habitatszustandes sowie der nachhaltigen Fischerei vergeben und vor der Versteigung des jeweiligen Gewässers durch die Direktion festgelegt. Es wird darauf geachtet, dass die natürliche Fortpflanzung im jeweiligen Gewässer ermöglicht wird.

Um auch Personen, vor allem Jugendlichen, welche noch nicht über einen Sachkundenachweis verfügen, die Fischerei am Vierwaldstättersee zu ermöglichen, ist es gestattet von öffentlich zugänglichen Ufern, Brücken und Stegen aus, ohne Bewilligung und Gebühren mit einer Angelrute die Fischerei auszuüben. Die Freiangelfischerei ist nur mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet. Mit dieser Fangmethode ist die Verletzungsgefahr für den Fisch minimal. Zur Abgrenzung der Freiangelfischerei vom Fischen mit dem Uferpatent wird auf die Ausführungen unter Art. 17 nachfolgend verwiesen.

Art. 7 Voraussetzungen für die Fischereiberechtigung 1. Sachkunde-Nachweis

Die Tierschutzverordnung sieht vor, dass einen Sachkundenachweis erbringen muss, wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist (Art. 97 Abs. 3 TSchV).

Die Ausbildung zum Erwerb des Sachkundenachweises umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Am Schluss der Ausbildung wird eine schriftliche Prüfung abgelegt. An dieser ist eine Auswahl von 50 Fragen aus einem Fragenkatalog von insgesamt 150 Fragen zu beantworten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 40 Fragen richtig beantwortet werden.

Bei Patentarten unter einem Monat ist nicht zwingend ein Sachkundenachweis erforderlich. Dieser Umstand ist umstritten. Jedoch ist auch bei diesen Patenten die Fischerei mit Widerhaken nur erlaubt, wenn ein Sachkundenachweis vorliegt. Wer keinen Sachkundenachweis vorweist, darf nur ohne Widerhaken fischen. Somit wird sichergestellt, dass der Fang von Fischen schonend erfolgt und den Fischen kein unnötiger Schaden zugefügt wird.

Art. 8 2. Mindestalter

Die Alterslimite zum Erwerb eines Angelfischer- und Uferpatentes wird auf 18 Jahre erhöht. Jugendliche können somit zwei Jahre länger vom Erwerb eines Jugendpatentes profitieren.

Art. 9 3. Ausschluss

Bis dato mussten Personen, welche eine Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften begangen haben, bereits ab einer Busse von mehr als Fr. 100.00 die Ausstellung eines Patentes verweigert werden. Diese Limite ist nicht mehr kongruent mit der heutigen Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes.

Neu soll Personen das Patent verweigert werden, welche die Patentgebühren in den Vorjahren nicht bezahlt haben.

Die Frist für die Einreichung der Statistik wurde zu Gunsten der Patentinhaberinnen und Patentinhaber verlängert. Da jedoch der Kanton gegenüber dem Bund verpflichtet ist, die Statistik fristgerecht zu melden, wird mit den geplanten Ausschlusskriterien die rechtzeitige Einreichung der Fangstatistik, sowie eine bessere Zahlungsmoral erreicht.

Art. 10 Widerruf der Fischereiberechtigung

Bis anhin mussten Personen, welche eine Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften begangen haben, bereits ab einer Busse von mehr als Fr. 100.00 die Ausstellung eines Patentes verweigert werden. Diese Limite ist nicht mehr kongruent mit der heutigen Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes.

Fischerinnen und Fischer lösen häufig bereits im Dezember des Vorjahres das Patent für das Folgejahr. Die neue Fischereisaison wird jeweils bereits am 26. Dezember mit der Fischerei auf die Seeforelle eröffnet. Da die Fischerinnen und Fischer das Patent für die Fischerei deshalb weiterhin benötigen, wird das neue Patent ausgegeben, ohne dass das alte bereits eingezogen wurde. Wird nun die Fischereistatistik trotz Mahnung nicht eingereicht, hatte das Amt mit der jetzigen Gesetzgebung keine Möglichkeit, das bereits erworbenen Patent zu entziehen. Mit der Anpassung wird dieser Umstand angepasst.

Die Mahnung für die Patentgebühren richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung. Die erste Mahnung darf frühestens nach 30 Tagen erfolgen. In der Praxis mahnt die

Finanzverwaltung ca. nach 45 Tagen. Die zweite Mahnung ergeht weitere 20 Tage später und die dritte Mahnung wiederum 10 Tage später.

Beschwerden gegen den Widerruf der Fischereiberechtigung haben gemäss Art. 11 Abs. 3 kFG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerruf muss sofort vollstreckbar sein. Anderenfalls kann der Zweck des Widerrufs nicht erreicht werden. Sind die betroffenen Personen mit dem Widerruf nicht einverstanden, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Gleichzeitig bestünde die Möglichkeit, beim Regierungsrat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Der Regierungsrat hat sodann eine Interessenabwägung vorzunehmen und einen Zwischenentscheid zur aufschiebenden Wirkung zu fällen.

2.2 Patent

Art. 11 Grundsatz

Bis anhin ist der Vierwaldstättersee in zwei Patentkreise unterteilt (innerer und äusserer See). Dadurch musste zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Patente unterschieden werden, was bei betroffenen Personen teils für Unklarheiten sorgte. Zudem sind Fischerinnen und Fischer heutzutage viel mobiler als vor 50 Jahren. Diese örtliche Beschränkung der Fischereiberechtigung ist nicht mehr zeitgemäss.

Die Fischerinnen und Fischer haben in Zukunft die Möglichkeit mit einem Patent den gesamten Nidwaldner Seeteil zu befischen. Die Anzahl an Patenten wird dadurch reduziert, was einerseits für die Verwaltung wie auch für die Fischerinnen und Fischer zu einer wesentlichen Vereinfachung führt. Fischerinnen und Fischer, welche bis anhin ein Fischereipatent für einen Seeteil erhalten haben, erhalten nun für einen etwas höheren Preis ein Patent, welches den gesamten nidwaldnerischen See abdeckt. Für Fischerinnen und Fischer, welche bereits jetzt das Patent für beide Seeteile hatten, reduziert sich der Patentpreis in Zukunft sogar. Es wurde bei der Preisgestaltung darauf geachtet, dass die Einnahmen für den Kanton in etwa denjenigen der Vorjahre entsprechen. Bezüglich der Details wird auf Ziff. 2.3.3 verwiesen.

Bis anhin war es in Fliessgewässern möglich das Patent weiterzugeben. Dieser Umstand entspricht bereits heute nicht mehr den tierschutzgemässen Vorschriften betreffend den Sachkundenachweis. Zudem konnte das Amt die persönlichen Voraussetzungen respektive die Ausschlussgründe nicht überprüfen. Deshalb soll das Patent zukünftig persönlich und nicht übertragbar sein.

Art. 12 Patentarten

1. Gewerbepatente

Das Gewerbepatent kann erlangen, wer die Berufsfischerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Die Anzahl Patente sind beschränkt. Gehilfinnen und Gehilfen unterstützen den Berufsfischer bei seiner Arbeit. Bereits aufgrund der jetzigen Gesetzgebung konnte ein Berufsfischer Gehilfenkarten zum Preis von Fr. 50.00 beantragen. Neu soll der Einsatz von maximal zwei Gehilfinnen und Gehilfen bereits beim Erwerb des Gewerbepatens inkludiert sein. Die Altersgrenze von 15 Jahren stützt sich auf Art. 30 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11). Die Gehilfin bzw. der Gehilfe muss durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Gewerbepatentes begleitet sein, da nur dieser über die erforderliche Ausbildung verfügt. Die Begleitung benötigt keinen Sachkundenachweis, da sie durch die Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers beaufsichtigt wird. Die Ausübung der Fischerei mit Gehilfinnen und Gehilfen berechtigt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl Fangeräte pro Gewerbepatent.

Art. 13 2. Sportfischereipatente

a) Grundsatz

Es gibt verschiedene Sportfischereipatente, die jeweils in unterschiedlicher Form bzw. für einen unterschiedlichen Personenkreis zur Angelfischerei berechtigen. Dieselbe Person kann

nur ein Sportfischerei-Patent erwerben. Nur Personen mit einem Jahres-Angelfischereipatent können zusätzlich ein Gäste-Zusatzpatent erwerben.

Art. 14 b) Angelfischereipatent

Neu wird anstelle eines Halbmonatspatentes für 15 aufeinanderfolgende Tage nur noch ein Monatspatent für 30 aufeinanderfolgende Tage oder ein Wochenpatent für sieben aufeinanderfolgende Tage erhältlich sein. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, wo das Wochenpatent Touristinnen und Touristen vorbehalten war, soll es neu auch allen anderen Personen zugänglich sein. Das Halbmonatspatent wurde in der Vergangenheit sehr selten erworben.

Tagespatente gelten für einen genau bestimmten Kalendertag. Auf dem Patent ist das Gültigkeitsdatum vermerkt. Das Patent ist somit unter Berücksichtigung allfälliger Nachtfischverboten von 0.00 Uhr bis 23.59 Uhr gültig.

Art. 15 c) Gäste-Zusatzpatent

Das Gäste-Zusatzpatent erlaubt es einer Inhaberin bzw. eines Inhabers eines Jahres-Angelfischereipatents einen Gast, auf einem Boot mitzunehmen. Dieser Gast muss selber nicht über ein Patent oder den Sachkundenachweis verfügen. Durch die räumliche Nähe auf dem Boot ist die tierschutzgerechte Aufsicht durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Jahres-Angelfischerpatents gewährleistet. Das Gäste-Zusatzpatent wird nur zusammen mit einem Jahrespatent ausgegeben, da dessen Inhaberin bzw. Inhaber über den Sachkundenachweis verfügen muss.

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass gegen die Person, die mit einem Gäste-Zusatzpatent fischt, Ausschlussgründe gemäss Art. 9 vorliegen, kann nur diese Person (Gast) sanktioniert werden. Die Inhaberin bzw. Inhaber des Jahres-Angelfischerpatents kann und muss nicht beurteilen, ob Ausschlussgründe vorliegen. Dies kann nur durch das Amt erfolgen.

Art. 16 d) Jugendpatent

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung wurde das maximale Alter für den Erwerb eines Jugendpatentes neu auf 18 Jahre gesetzt. Somit kann bis zur Erlangung der Volljährigkeit ein Patent für Jugendliche gelöst werden. Dieses Patent ist günstiger als ein Patent für Erwachsene. Die Berechtigungen entsprechen denjenigen des Patents für erwachsene Personen. Das Patent kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis zum Vortag des 18. Geburtstags) gelöst und bis zum Ablauf des Kalenderjahres genutzt werden.

Art. 17 e) Uferpatent

Das Uferpatent erlaubt es Fischerinnen und Fischern, welche keinen Zugang zu einem Boot haben, ein Jahrespatent zu erlangen. Das Patent ist im Vergleich zu Kurzzeitpatente (z.B. Monats-Angelfischerpatent) preiswerter. Durch den attraktiven Preis des Uferpatentes werden die Fischerinnen und Fischer auch angespornt den für ein Jahrespatent zwingend erforderlichen Sachkundenachweis zu erwerben. Somit wird dem Tierschutzaspekt Folge geleistet.

Es wird hier insbesondere auf die Abgrenzung zum Freiangelrecht hingewiesen. Gemäss § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee darf von öffentlichen Ufern, Brücken und Stegen aus, jedermann ohne Bewilligung und Gebühren mit der Angelrute die Fischerei ausüben, soweit diese Sonderrechte Dritter (Privatfischenzen) nicht ausschliessen. Dieses Freiangelrecht ist von der Fischereiberechtigung gemäss Uferpatent zu unterscheiden. Beim Freiangelrecht dürfen nur natürliche Köder sowie kein Widerhaken verwendet werden (Abs. 2). Ein Uferpatent berechtigt zum Fischen mit künstlichen Ködern sowie mit Widerhaken.

Art. 18 3. Patent für Krebsfang

Aktuell sind im Kanton Nidwalden nur Galizier-Krebse im Vierwaldstättersee vorhanden. Bei dieser Krebsart handelt es sich um eine invasive, gebietsfremde Krebsart. Die eher seltenen Krebsarten wie Dohlen- und Kamber-Krebse, welche hauptsächlich in Fliessgewässern beheimatet sind, kommen im Kanton Nidwalden zurzeit nicht vor. In den letzten 20 Jahren wurde noch nie ein Patentantrag für den Krebsfang gestellt. Das Ziel dieses Artikels ist es, bei plötzlichem Vorkommen einer heimischen Krebsart, eine nachhaltige Bewirtschaftung für interessierte Personen zu ermöglichen. Das Amt erlässt eine Allgemeinverfügung, sofern die Anzahl der Patente beschränkt werden müsste. Der Regierungsrat hätte zudem die Möglichkeit, den Krebsfang zu verbieten.

Art. 19 Begleitung durch Minderjährige

Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerei- oder Uferpatents sind berechtigt, zwei Minderjährige zum Fischfang mitzunehmen und unter Anleitung sowie Aufsicht fischen zu lassen. Es ist zulässig, sich durch weitere Minderjährige begleiten zu lassen. Diese dürfen aber nicht fischen. Die Sicherstellung der Aufsicht über die Minderjährigen ist – soweit nicht der Fischfang an sich betroffen ist – eine privatrechtliche Angelegenheit und muss nicht im Fischereigesetz geregelt werden.

Bis dato konnte die Inhaberin oder der Inhaber eines Sportfischerpatentes ein eigenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt hat zum Fischfang mitnehmen und unter Anleitung mit der Angel- oder Wurfrute fischen lassen. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin bestehen. Die Beschränkung auf eigene Kinder wird jedoch aufgehoben, somit werden auch Patchwork-Familien nicht benachteiligt. Neu ist es auch für Grosseltern oder Verwandte oder Bekannte möglich Jugendliche zum Fischfang mitzunehmen. Künftig können zudem zwei Kinder mitgenommen werden, welche das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Die Alterslimite wurde angepasst, da Jugendliche ab 14 Jahren in der Regel sowieso ein eigenes Patent erwerben.

Abs. 2 regelt das Verhältnis zwischen der Begleitung durch Minderjährige (Art. 19) und der Begleitung durch einen Gast aufgrund eines Gäste-Zusatzpatents (Art. 15). Sowohl Art. 19 als auch Art. 15 sollen sicherstellen, dass die Gäste beim Fischen genügend beaufsichtigt werden können. Deshalb soll auch die Gesamtzahl der Personen, die neben der Inhaberin bzw. Inhaber des Angelfischerei- bzw. Uferpatents fischen dürfen, auf zwei Minderjährige beschränkt bleiben.

Art. 20 Ausstellen des Patentes 1. Grundsatz

Fischereipatente können persönlich am Schalter, telefonisch oder elektronisch via Onlineformular auf www.nw.ch beantragt werden. Damit interessierte Personen das Patent auch ausserhalb der Schalteröffnungszeiten des Amts für Justiz erhalten können, soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, das Fischereipatent auch direkt in der Fischerei-App bestellen und bezahlen zu können. Das Patent wird heute auf Papier an die Fischerinnen und Fischer abgegeben.

Bis anhin konnten Tagespatente auch auf den Gemeindekanzleien der Seegemeinden beantragt werden. Neu sollen alle Patente mit Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat durch Dritte abgegeben werden können. Die Berechtigung zur Patenterteilung wird mittels Vertrags zwischen Kanton und den jeweiligen Interessenten geregelt. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass neben den Gemeindekanzleien auch Dritte (z.B. Campingbetreiber) solche Patente erteilen können.

Art. 21 2. elektronischer Erwerb

Damit zukünftig Patenterwerberinnen und –erwerber auch ausserhalb der Schalteröffnungszeiten ein Patent erwerben können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dies mittels E-Government zu beantragen, respektive direkt zu kaufen (Fischerei-App). Der Kunde muss dabei seine Angaben selber erfassen und mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass er über einen Sachkunde-Nachweis verfügt und gegen ihn keine Ausschlussgründe vorliegen (vgl. auch Art. 19 Abs. 2 kFG). Dies, da die Angaben einerseits nicht durch eine Person verifiziert werden können und andererseits die Abwicklung schnell erfolgen muss. Elektronisch muss mittels Abfrage sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen abgefragt werden. Personen, welche die Pflicht zu Selbstdeklaration missachten, werden gemäss Art. 51 kFG strafrechtlich verfolgt. Die Erwerberinnen und Erwerber sind auf die Pflicht zur Selbstdeklaration und die möglichen strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 51 aufmerksam zu machen (Art. 21 Abs. 3 kFG).

Art. 22 Patentgebühren

Bei den Patentgebühren handelt es sich um eine Konzessionsgebühr, welche eine Gegenleistung für das einem Privaten übertragene Recht, eine Tätigkeit auszuüben, darstellt. Bei solchen kostenunabhängigen Kausalabgaben ist das Kostendeckungsprinzip nicht anwendbar (vgl. BGE 131 II 735 E. 3.1).

Das Äquivalenzprinzip, wonach die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat, zu stehen hat, gilt demgegenüber grundsätzlich für alle Gebühren. Teilweise – wie es bei Patentgebühren der Fall ist – lässt sich der Nutzen einer staatlichen Leistung bzw. der Kostenaufwand des Gemeinwesens jedoch nur schwer bestimmen. Das Äquivalenzprinzip erfüllt in solchen Fällen seine Begrenzungsfunktion kaum, sodass dem Gesetzgeber bei der Bestimmung der Höhe der Gebühr ein grosser Entscheidungsspielraum zusteht. Er darf deshalb die Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren grundsätzlich nicht an den Verordnungsgeber delegieren (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich / St. Gallen 2020, N 2792).

Bei Konzessionsgebühren – wie vorliegend der Fischereipatentgebühr – gilt das Kostendeckungsprinzip somit nicht und das Äquivalenzprinzip begrenzt die Höhe nur bedingt, sodass die Höhe der Abgabe in hinreichend bestimmter Weise grundsätzlich aus dem formellen Gesetz hervorzugehen hat (vgl. BGE 131 II 735 E. 3.2).

Bei den vorliegenden Patentgebühren gilt es indessen zu berücksichtigen, dass diese sehr tief sind. Es erscheint kaum gerechtfertigt, auf Gesetzesstufe die Beträge für die Patentgebühren im Detail zu definieren. Das Fischereigesetz würde unnötig aufgebläht. Zudem gingen die notwendige gesetzgeberische Flexibilität verloren. Bereits der kleinste Änderungsbedarf hätte eine Gesetzesanpassung zur Folge.

Der Rechtsvergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass die Kantone Zug und Luzern die Festlegung der Höhe der Patentgebühren an den Regierungsrat delegiert haben. Im Kanton Zug werden in § 13 des Gesetzes über die Fischerei (BGS 933.21) allgemeine Grundzüge zur Gebührenfestlegung definiert («Bei der Gebührenfestlegung berücksichtigt er die Patentart, die Ertragsfähigkeit des Gewässers und die Aufwendungen des Kantons für die Bewirtschaftung der Patentgewässer.»). Andere Kantone (z.B. Obwalden, Uri oder Schwyz) definieren im kantonalen Fischereigesetz einen Gebührenrahmen. Der Regierungsrat regelt gestützt hierauf die Gebühren auf Verordnungsstufe. Eine solcher Gebührenrahmen hat aber ebenfalls eine sehr detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe zur Folge. Ein Mehrnutzen ist nur bedingt erkennbar.

Aus Sicht des Regierungsrates erweist sich eine Regelung der Patentgebühren auf Gesetzesstufe nicht als stufengerecht. Die jährlichen Patentgebühren sind zu gering, so dass eine detaillierte gesetzliche Regelung nicht notwendig erscheint. Deshalb wird der Regierungsrat neu ermächtigt, die Höhe der Patentgebühren in einer Verordnung zu regeln. Im Gesetz wird im

Sinne eines Grundsatzes verankert, dass die Patentgebühren insbesondere die Patentart und die Aufwendungen des Kantons für die Bewirtschaftung des Vierwaldstättersees berücksichtigen müssen (Luzerner und Zuger Modell). Bei der Patentart ist insbesondere der Nutzen des Patents zu gewichten. Selbstredend müssen die Patentgebühren dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen und angemessen sein. Zudem kann der Regierungsrat für Einheimische (Wohnsitz im Kanton Nidwalden) tiefere Gebühren vorsehen.

Bei der Festlegung der Patentgebühren achtet der Regierungsrat darauf, dass sich die Einnahmen auf dem Niveau der vergangenen Jahre befinden. Nachdem der Fischereiberechtigte mit dem Erwerb des Patentes neu die Berechtigung erhält im gesamten Nidwaldner Seeteil des Vierwaldstättersees zu fischen, erhöhten sich die Patentgebühren für Personen, welche bis anhin nur einen Teil erworben haben, leicht. Für Personen, welche bereits bis anhin beide Seeteile gelöst hatten, wird das Patent in Zukunft günstiger. Dies gilt auch für Jugendliche, welche neu zudem davon profitieren, dass das Jugendpatent neu bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelöst werden kann.

Muss ein Patent gestützt auf Art. 11 widerrufen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Patentgebühr. Ein Widerruf basiert auf einem Fehlverhalten der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers.

2.3 Pacht

Art. 23 Pachtkreise

Die Direktion hat bei der Beurteilung und Festlegung der Pachtkreise verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Unter "fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten" gemäss Art. 23 versteht man die Beurteilung des Gewässerzustandes in Bezug auf die Natürlichkeit (Urzustand). Diese kann beeinträchtigt sein durch Wasserentnahme, Stromerzeugung (Sunk und Schwall, Restwassermengen etc.), Sicherheitsverbauungen (Veränderung des Geschiebehaushaltes) etc. All diese Hemmnisse führen zu negativen Auswirkungen auf die Wasserlebewesen und deren Lebensraum. Die Fortpflanzung sowie die genetische Variabilität werden dadurch gestört. Somit hat es auch Einfluss auf den Wert des Gewässers.

Der Direktion wird die Möglichkeit gegeben bestimmte Gewässer für die Aufzucht von Fischen von der Verpachtung auszunehmen. Dadurch können z. B. Mutterfische in ihrer natürlichen Umgebung gehalten und zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten genutzt werden.

Bis anhin wurden alle Pachtgewässer nach Angaben und Gesichtspunkten der bisherigen Pächterinnen und Pächter bewertet und eingestuft. Mit Abs. 3 wird eine neue Grundlage für die Berechnung des Wertes sämtlicher Pachtgewässer geschaffen. So sollen diese in Zukunft nach einheitlichen Kriterien eingestuft werden können. Dabei wird auch auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung des Fischbestandes und somit auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fischereikarten Rücksicht genommen.

Art. 24 Verpachtung

1. Dauer

Eine Mehrzahl von Pachtgewässern wird durch Vereine bewirtschaftet. Mit der höchstens 8jährigen Pachtdauer soll sichergestellt werden, dass kein Ausschluss von anderen Interessenten stattfindet. Trotzdem muss sichergestellt werden, dass die Pacht für eine gesicherte Dauer erworben werden kann. Dies ermöglicht sowohl dem Amt insbesondere Fischereivereinen (Pächter) eine langfristige Planung und nachhaltige Bewirtschaftung des Gewässers und des Vereinslebens.

Art. 25 2. Pächterinnen und Pächter

Neben natürlichen Personen sind auch Vereine mit einem fischereirechtlichen Zweck zur Pacht zugelassen. In den Vereinsstatuten muss verankert sein, dass der Verein mit seinen

Mitgliedern insbesondere das Hobby der Fischerei pflegt und ausübt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verein das Gewässer nicht zu einem anderen Zweck als der Ausübung der Fischerei für sich beansprucht. Die Vereine müssen die Statuten und die Mitgliederliste einreichen. Dies ist auf Verordnungsstufe geregelt.

Zusätzlich zu einer eigenen Pacht kann eine natürliche Person auch Mitglied in einem oder mehreren Vereinen sein und dort zusätzliche Fischereikarten erwerben. Der Pächterin bzw. dem Pächter ist es nicht erlaubt, sein gepachtetes Fischereigewässer an Dritte weiter zu verpachten. Dadurch soll verhindert werden, dass sich die Pächterin bzw. der Pächter mit einer Unterpacht finanziell bereichern kann.

Art. 26 3. Versteigerung

Die Pachtgewässer werden nach Ablauf der Pachtdauer jeweils neu verpachtet. Die zur Neuverpachtung anstehenden Fischereigewässer werden im Amtsblatt öffentlich publiziert. Mit dieser Publikation ist sichergestellt, dass alle interessierten Personen die Möglichkeit bekommen, sich um eine Pacht schriftlich zu bewerben.

Juristische Personen müssen zusammen mit der Bewerbung zusätzlich ihre Statuten sowie eine aktuelle Mitgliederliste beim zuständigen Amt einreichen. Dadurch kann der fischereirechtliche Zweck der juristischen Person durch das Amt kontrolliert werden. Bewirbt sich nur eine Partei für ein Pachtgewässer, so wird die Pacht zum Schatzungswert an den Bewerber abgegeben. Bewerben sich mehrere Parteien für das gleiche Pachtgewässer, so wird dieses anlässlich einer Versteigerung vergeben. Die Parteien erhalten für die Versteigerung eine persönliche Einladung mit den durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Versteigerungsmodalitäten.

Art. 27 4. Pachtvertrag

Im Vertrag werden alle notwendigen Auflagen und Bedingungen (z.B. Pachtdauer, Pachtgrenzen, Pachtzins sowie Anzahl Fischereikarten etc.), welche für das jeweilige Pachtgewässer Gültigkeit haben, festgehalten. Diese Vertragsinhalte werden bereits vor der Vergabe durch die zuständige Direktion (Justiz- und Sicherheitsdirektion) festgelegt und durch das zuständige Amt (Amt für Justiz) öffentlich publiziert.

Art. 28 Pflichten der Pächterinnen und Pächter

Der im Vertrag festgehaltene Pachtzins für eine erworbene Pacht wird der Patentinhaberin bzw. dem Patentinhaber durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Wird der Pachtzins nicht fristgerecht bezahlt, wird die Finanzverwaltung angewiesen das Amt nach zweimaliger Mahnung über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Die Pächterin bzw. der Pächter kann mittels Pachtvertrags verpflichtet werden, einen Fischbesatz nach den Vorgaben des Amtes auszuführen. Ein Fischbesatz kann ab dem frühestmöglichen Altersstadium des Fisches als Fischrogen (mittels Vibert-Boxen) bis zum Einsatz von adulten Fischen erfolgen. Dies kann notwendig werden, wenn ein Pachtgewässer mit seinem Habitat für den Fortbestand einer Fischart ausschlaggebend ist. Die Vorgaben des Amtes sind erforderlich, damit der Fischbesatz mit dem vorliegenden Gewässerhabitat übereinstimmt und möglichst naturnah ist.

Die Pächterin bzw. der Pächter ist verpflichtet, beim Amt für die an seinem Pachtgewässer angelnden Personen eine Fischereikarte zu beziehen. Die Pächterin bzw. der Pächter darf keine Personen ohne Fischereikarte zulassen. Wird anlässlich einer Kontrolle eine Person ohne gültige Fischereikarte festgestellt, so ist grundsätzlich diese strafrechtlich zu belangen. Die Pächterin bzw. der Pächter kann nur belangt werden, wenn er eine Person ohne Fischereikarte zugelassen hat.

Art. 29 Fischereikarten

1. allgemein

Die Fischereikarte (Fischerpatent) kann in Papier- oder elektronischer Form abgegeben werden. Sie beinhaltet neben der Bezeichnung des Fischereigewässers, die Gültigkeitsdauer, die Personalien der Inhaberin bzw. des Inhabers inkl. Wohnadresse sowie die Nummer des Sachkundenachweises. Die Fischereikarten sind durch die Pächterin bzw. den Pächter mit Angabe des Sachkundenachweises beim Amt zu beantragen.

Art. 30 2. Geltungsdauer, Preis

Die Gültigkeit für Fischereikarten beträgt ein Jahr. Diese Gültigkeitsdauer wird aufgrund der durch den Kanton jährlich beim Bund einzureichenden Fischereistatistik gewählt.

Der Regierungsrat wird im Gesetz ermächtigt, die Gebühr für die Fischereikarten auf Verordnungsstufe festzulegen. Sie soll Fr. 20.- je Person und Jahr kosten. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist nicht stufengerecht (vgl. Ausführungen zu Art 22).

Art. 31 3. Entzug

Falls eine Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften eine Busse von mehr als Fr. 300.00 nach sich zieht, hat das Amt die Fischereikarte mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dies geschieht mittels Verfügung.

Beschwerden gegen den Entzug der Fischereikarte haben gemäss Art. 30 Abs. 2 kFG keine aufschiebende Wirkung. Der Entzug muss sofort vollstreckbar sein. Anderenfalls kann der Zweck des Entzugs nicht erreicht werden. Sind die betroffenen Personen mit dem Entzug nicht einverstanden, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, beim Regierungsrat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Der Regierungsrat hat sodann eine Interessenabwägung vorzunehmen und einen Zwischenentscheid zu fällen.

Art. 32 Beendigung der Pacht 1. Erlöschen, Entzug

Die Pacht erlischt mit dem Tod oder Konkurs der Pächterin bzw. des Pächters, da für die Pachtvergabe bestimmte persönliche Voraussetzungen (z. B. Sachkundennachweis) erfüllt sein müssen. Diese Voraussetzungen liegen bei den Erben nicht zwingend vor, weswegen die Pacht erlischt und das Pachtgewässer neu zu vergeben ist.

Neben der Nichtbezahlung des Pachtzinses gelten z. B. auch die Verweigerung des Pflichteinsatzes sowie Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Fischerei oder gegen die Tierschutzgesetzgebung (bei der Ausübung der Fischerei) als wesentliche Pflichtverletzungen.

Wird die Pacht infolge wesentlicher Pflichtverletzungen entzogen, wird die Pächterin bzw. der Pächter für die nächste Pachtperiode von einer Pacht ausgeschlossen. Hiermit kann unter anderem verhindert werden, dass Pächterinnen und Pächter, eine Neuversteigerung erzwingen können, indem sie die Pachtzinsen nicht zahlen und somit allenfalls einen günstigeren Pachtzins erwirken. Dies wäre denkbar, wenn das Fliessgewässer anlässlich der Versteigerung zu einem höheren Preis als zum Schatzungswert vergeben wurde (mehrere Interessenten für dasselbe Pachtgewässer).

Die Pächterin bzw. der Pächter profitiert bereits vom Nutzen des Gewässers. Zudem sind dem Kanton mit der Patentbewirtschaftung bereits Kosten entstanden, weswegen keine Rückerstattung des Pachtzinses erfolgt. Allfälligen Erben entsteht dadurch kein Verlust, da die Fischereikarteninhaberin bzw. -inhaber die Karte bereits bei der Pächterin bzw. dem Pächter beglichen haben.

Art. 33 2. Kündigung

Wie bereits beim Entzug einer Pacht gilt auch für die Kündigung, dass die Pächterin bzw. der Pächter für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen werden. Auch hier geht es darum, dass Pächterinnen und Pächter keine Möglichkeit haben, eine Neuversteigerung zu erzwingen. Mit der Möglichkeit der Kündigung kann z. B. beim Wegzug einer Pächterin bzw. eines Pächters in einen anderen Kanton, das Pachtgewässer für das Folgejahr einer anderen Person vergeben werden. Es muss somit nicht der Ablauf des Pachtvertrags abgewartet werden, um ein Gewässer wieder verpacht- und somit nutzbar zu machen.

Wiederherstellungen und nötige Bachverbauungen nach Unwettern können zu massiven Hemmnissen am Habitat der Pachtgewässer führen. Es kann sogar so weit gehen, dass ein Gewässer kein Lebensraum mehr für Wasserlebewesen bietet. Somit muss für den Kanton die Möglichkeit bestehen, den Pachtvertrag eines solchen Gewässers zu kündigen. Damit der Pächterin bzw. dem Pächter nicht noch ein grösserer Schaden entsteht, können getätigte Investitionen, welche noch nicht amortisiert werden konnten, vergütet werden. Bei der Berechnung der Amortisation wird die verstrichene Pachtdauer berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Amortisation der Investition immer auf das Ende der Pachtdauer gerechnet werden muss. Wird beispielsweise drei Jahre vor Ablauf der Pachtdauer eine Investition getätigt, erfolgt eine jährliche Abschreibung von 33.3 Prozent des Investitionsvolumens. Erfolgt die Kündigung durch den Kanton zwei Jahre vor Ablauf der Pachtdauer, schuldet der Kanton somit 66.6 Prozent der Investition als Entschädigung.

Art. 34 Änderung des Pachtvertrages, Übertragung der Pacht

Nach einem heftigen Gewitter mit starkem Geschiebetransport, welches unter Umständen den Fischbestand stark beeinträchtigt, ist keine Pachtvertragsanpassung möglich. Dasselbe gilt auch bei Schädigung des Gewässers durch Dritte (z.B. Verschmutzung etc.). Der Ersatz des entstandenen Schadens ist auf dem zivilrechtlichen Weg beim Verursacher einzufordern.

Es soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, eine Pacht mit der Zustimmung der Direktion an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Dies ist insbesondere denkbar, wenn das Pachtgewässer durch eine Einzelperson gepachtet wird und neu ein Verein die Pacht übernehmen will, in welchem die bereits bis anhin fischereiberechtigte Person Mitglied ist oder wenn die Patentinhaberin bzw. der Pachtinhaber infolge eines Wegzuges die Pacht an einen bisherigen Mitfischer übertragen will. Die Direktion hat zu überprüfen, dass keine Umgehung der Versteigerungsbedingungen begangen werden.

3 Ausübung der Fischerei

Art. 35 Fanggeräte, Fangmethoden

Da sich die Fläche des Vierwaldstättersees auf fünf Kantonsgebiete aufteilt und dadurch auch die eingesetzten Fanggeräte und Methoden einheitlich sein sollen, werden diese durch das Konkordat Vierwaldstättersee in den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee geregelt.

Da die Fanggeräte respektive Fangmethoden aber in die Regelungskompetenz des Kantons fallen, müssen diese noch in die kantonale Gesetzgebung übernommen werden. Eine Regelung auf Verordnungsstufe erscheint hier zweckmässig.

Art. 36 Schonzeit, Fangmindestmasse

Wie bereits erwähnt, ist die Fläche des Vierwaldstättersees auf fünf Kantonsgebiete aufgeteilt. Damit im ganzen Seegebiet einheitliche Schonzeiten und Fangmindestmasse der zu befischenden Arten gelten, werden diese durch das Konkordat Vierwaldstättersee in den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee geregelt.

Nachdem die Fische in den Pachtgewässern andere Lebensräume vorfinden und sich entsprechend auch anders entwickeln können, können für diese Gewässer auch andere Schonzeiten und Fangmindestmasse gelten. Diese sind durch den Regierungsrat in der Verordnung festzulegen.

Art. 37 Fangstatistik 1. Pflicht

Der Kanton ist gegenüber dem Bund verpflichtet rechtzeitig eine Statistik über die Art, die Anzahl sowie das Gewicht der durch Fischerinnen oder Fischer aus den Gewässern entnommenen Tiere abzuliefern. Diese Angaben können nur durch die Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatentes oder einer Fischereikarte erhoben werden. Die Fischerinnen und Fischer werden aus diesem Grund verpflichtet, eine entsprechende Fangstatistik zu führen. Der Kanton kann aus den erhaltenen Daten auch wichtige Schlüsse ziehen, wie z.B. Fischereiintensität, Zustand des Gewässers als Lebensraum etc.

Art. 38 2. Verfahren

Das amtliche Formular wird zusammen mit dem Fischereipatent respektive der Fischereikarte abgegeben. Personen, welche das Patent elektronisch erwerben, erhalten das Formular auf elektronischem Weg.

Wie bereits unter Ziff. 2.6 detailliert ausgeführt, wird die Frist für die Einreichung der Statistik neu auf den 31. Januar gesetzt. Dies gibt den Fischerinnen und Fischer genügend Zeit für die Einreichung der Statistik. Wird die Statistik bis zu diesem Datum nicht eingereicht, werden die säumigen Personen vom Amt gemahnt und eine erneute Frist von 30 Tagen gesetzt. Diese Mahnung erfolgt schriftlich (aber nicht eingeschrieben). Wird die Statistikabgabe erneut versäumt, wird ungeachtet der Mahnung eine Verzugsgebühr von CHF 100.00 fällig. Diese Gebühr muss verfügt werden. Der Kanton fordert die Pflichtigen in dieser Verfügung erneut auf, die Statistik einzureichen. Sie weist auf die gesetzlichen Rechtsfolgen hin, wenn die Statistik nicht bis am 30. April eingereicht wird.

Insgesamt erweist sich diese Neureglung aus Sicht der Fischerinnen und Fischer als deutlich weniger restriktiv. Die Statistik kann später eingereicht werden. Es fällt nicht sofort eine Mahngebühr an. Die Mahngebühr wird im Gegenzug aber erhöht. Dadurch sollen die zusätzlichen Aufwendungen (Mahnung etc.) gedeckt sowie der Anreiz geschaffen werden, die Fischereistatistik fristgerecht einzureichen. Mit der neuen Gesetzgebung wird neben der Gebühr sowie der Verweigerung zur Ausstellung eines Patentes neu auch der sofortige Entzug eines allenfalls bereits erteilten Patentes ermöglicht.

Art. 39 Sonderfänge

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) regelt in Art. 3 die sogenannten Sonderfänge. Bei diesen Sonderfängen kann – soweit erforderlich – teilweise von Bestimmunen der Tierschutzverordnung abgewichen werden.

Mitunter zählt der Laichfischfang zu diesen Sonderfängen. Die Laichfischfangbewilligung werden in der Regel nur an Berufsfischerinnen und Berufsfischer gewährt, welche auch im Besitz eines Gewerbepatents sind. Die Bewilligung wird den Inhaberinnen und Inhabern des Gewerbepatents ohne Antrag durch das Amt erteilt. Die Kosten für die entsprechende Bewilligung sind in den Gebühren des Gewerbepatents enthalten. Benötigen andere Personen eine Laichfischfangbewilligung, müssen sie ein Gesuch stellen. Für diese Personen ist die Bewilligung gebührenpflichtig.

In Pachtgewässern kann der Laichfischfang durch die amtlichen Funktionäre jederzeit durchgeführt werden. Die Pächterin respektive der Pächter wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dem Amt wird hiermit die Möglichkeit gegeben, aus einem idealen Habitat Fischlaich zu entnehmen, sofern dies für die Aufzucht von Fischen notwendig erscheint. Fischlaich von wild-

lebenden Fischen ist für die Genetik wertvoller als von Mutterfischen, welche in Fischbrutanlagen gehalten werden. Daher wird der Fischlaich zur Aufzucht von Mutterfischen immer von wildlebenden Fischen gewonnen.

Art. 40 Uferbegehungsrecht, Privateigentum, Haftung

Die Ausübung der Fischerei hat so zu erfolgen, dass privates Eigentum, welches sich in unmittelbarer Nähe befindet, nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird. Wird zum Beispiel in der Nähe von festgemachten Booten gefischt, ist darauf zu achten, dass diese mit den eingesetzten Fanggerätschaften nicht beschädigt werden.

Eine allfällige Haftung bei der Verursachung von Schäden (Abs. 3) richtet sich nach dem Zivilrecht. Der Kanton ist nicht verantwortlich für Schäden, welche die Fischerinnen und Fischer verursachen.

4 Schutz des Fischbestandes

Art. 41 Schadenfälle

Wird durch eine fischereiberechtigte Person oder ein Aufsichtsorgan ein Schaden oder ein drohender Schaden am Fischbestand festgestellt, so ist dies dem Amt oder der Polizei sofort zu melden. Als Schaden kann unter anderem eine auffällig hohe Sterberate oder das Abwandern von Fischen und dessen Nährtieren erachtet werden. So wäre zum Beispiel das Einlaufen von Schadstoffen in ein Gewässer, welches beobachtet oder festgestellt wird, sofort zu melden, da ein drohender Schaden an den Wasserlebewesen befürchtet werden muss. Wenn es sich um ein Ereignis handelt, dass sich wiederholen könnte, ist das zuständige Amt dazu verpflichtet, diesen Umstand beseitigen zu lassen.

Die Haftpflicht richtet sich im Weiteren nach Art. 15 BGF.

Art. 42 Bestandeskontrollen

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Monitorings durchzuführen oder zu unterstützen, welche dem Nutzen der Wasserlebewesen oder deren Habitatsverbesserung dienen.

Da durch diese Monitorings in der Regel an den Wasserlebewesen kein Schaden entsteht, sind die Untersuchungen durch die Pächterin oder den Pächter ohne Entschädigung zu dulden. Als Beispiele für solche Bestandeskontrollen können das elektronische Abfischen bei künstlich angelegten Fischunterständen (Wurzelstöcke, Sträucher oder Steinplatten) in einem Bachabschnitt (zwecks Feststellung des geeignetsten Fischunterstandes für definierten Fischarten) oder die Markierung von Besatzfischen verbunden mit einer Meldepflicht beim Fang betrachtet werden.

Art. 43 Fischschongebiete

Der Regierungsrat kann Schongebiete im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 des kantonalen Naturschutzgesetzes. Es kann auf Ziff. 2.8 des Berichts verwiesen werden. Federführend für die Ausscheidung der Schongebiete ist – im Gegensatz zu den Schutzverordnungen gemäss Art. 14 NSchG – die für die Fischerei zuständige Direktion.

Schongebiete sind subsidiär zu anderen Schutzmassnahmen. Kann der Schutz der Lebensräume der Fische und Krebse bereits durch anderweitige Massnahmen sichergestellt werden, wird kein Schongebiet ausgeschieden. Namentlich ist denkbar, dass gestützt auf eine Schutzverordnung gemäss der kantonalen Naturschutzgesetzgebung auch der Lebensraum der Fische und Krebse bereits genügend geschützt ist.

Art. 44 Fischzucht

1. allgemein

Durch die Aufsicht des Amtes über entsprechende Anlagen soll verhindert werden, dass nichteinheimische Fischarten in die öffentlichen Gewässer entweichen können und somit die einheimischen, wildlebenden Fischarten konkurrenzieren oder verdrängen. Die Aufsicht des Amtes bezieht sich nicht auf sämtliche Bereiche. Für die Fischgesundheit ist der Kantonstierarzt verantwortlich und für die gewässerspezifischen Anliegen ist das Amt für Umwelt zuständig.

Art. 45 2. kantonale Fischbrutanstalt

Die kantonale Fischbrutanlage in Beckenried erzeugt seit 1967 Besatzfische zur Arterhaltung und zur nachhaltigen Nutzung in unseren Gewässern. Die Erhaltung und Bestandesverbesserung der einheimischen Fisch- und Krebsarten wird den Kantonen vom Bundesgesetz über die Fischerei vorgeschrieben.

In den meisten Fliessgewässern des Kantons sind die Fortpflanzungsbedingungen für alle Fischarten aufgrund von Verbauungen, Kiesentnahmen, Aufschüttungen, Verunreinigungen, Veränderungen der Struktur und des Ablaufregimes etc. ungünstig. Im Vierwaldstättersee sind die natürlichen Bestandesbildungen und das Aufkommen für gewisse Fischarten auch heute immer noch unmöglich oder stark erschwert. Die erschwerte Naturverlaichung wird durch die künstliche Fischzucht teilweise kompensiert.

Die Fischbrutanlage wurde im Jahr 1986 in Beckenried erstellt und im Jahr 2013 einer umfassenden Sanierung unterzogen. Für den Betrieb der kantonalen Fischbrutanlage wird jährlich rund Fr. 70'000.00 eingesetzt. Der Kanton Obwalden beteiligt sich mit jährlich Fr. 20'000.00 an diesen Kosten. Für die verursachten Hemmnisse an den Gewässern wird der Kanton zudem durch mehrere Unternehmen mit jährlich rund Fr. 20'000.00 entschädigt. Die in der Fischbrutanlage erzeugten Besatzfische werden zudem an die Pächterinnen und Pächter der Fliessgewässer verkauft, was zu jährlichen Einnahmen im Umfang von gut Fr. 15'000.00 führt.

In der Fischbrutanlage werden Mutterfische der See- und Bachforellen gehalten, von welchen ein Teil des Zuchtmaterials (Fischroggen) gewonnen wird. Diese Fischroggen werden bis zu einem Stadium von Vorsömmerlingen (Jungfische) herangezogen und im Laufe des Monats Juni in die Pachtgewässer sowie den See eigesetzt.

5 Organisation und Aufsicht

Art. 46 Zuständigkeit

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in der neuen Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereiverordnung, kFV).

Art. 47 Fischereikommission

Es besteht eine ständige Fischereikommission. Sie hat bis anhin insbesondere folgende Aufgaben:

- sie beantragt geeignete Massnahmen für die Organisation der Fischereiaufsicht;
- sie beantragt die räumliche Abgrenzung der Patent- und Pachtkreise;
- sie begutachtet den Schatzungswert der Pachtkreise;
- sie begutachtet die Statuten, Mitgliederbeiträge und Betriebsvorschriften von Vereinen, die sich um eine Fischereipacht bewerben;
- sie beantragt die in die Fischereipachtverträge aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen;
- sie wertet die Fangstatistik aus:
- sie steht den Gerichten zur Begutachtung von Fragen der Fischerei zur Verfügung.

Im Grundsatzentscheid vom 13. November 2011 wurde der Auftrag erteilt, die Aufgaben der Fischereikommission und die Anzahl der Mitglieder zu überprüfen.

Hierbei wurde festgestellt, dass ein Grossteil der Aufgaben bereits heute faktisch durch das Amt (Abteilung für Jagd und Fischerei) ausgeübt wird. Zudem nehmen die Aufgaben mit der neuen Gesetzgebung weiter ab. Beispielsweise entfällt die Begutachtung von Betriebsvorschriften. Auch wird die Festlegung der Pachtbedingungen in der neuen Gesetzgebung der Direktion übertragen, welche diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen (Fischereibiologen etc.) vornimmt.

Damit die Fischerinnen und Fischer ihre Anliegen im Sinne einer direkten Mitwirkung weiterhin einbringen können, schlägt der Regierungsrat die Beibehaltung der ständigen Fischereikommission vor. Die Kommission wird aber auf fünf Mitglieder verkleinert. Zudem werden die einzelnen Aufgaben nicht mehr detailliert auf gesetzlicher Stufe aufgeführt. Neu unterstützt und berät sie die Behörden bei fischereirechtlichen Belangen.

Neu ist gesetzlich nicht mehr zwingend vorgesehen, dass die Direktionsvorsteherin bzw. der Direktionsvorsteher das Präsidium ausübt. Der Regierungsrat kann diesen Entscheid im Wahlbeschluss fällen. Dadurch wird die notwendige Flexibilität für die Konstituierung sichergestellt. Im Weiteren konstituiert sich die Fischereikommission eigenständig. Sie kann auch Dritte beziehen; beispielsweise für die Führung des Sekretariats.

Art. 48 Aufsicht

1. Aufsichtsorgane

Neben den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern sind weitere Amtspersonen zur Verhütung, Feststellung und Anzeige von Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über die Fischerei berechtigt. Diese Personen halten sich bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bereits in unmittelbarer Nähe von Gewässern auf und können so die Aufsicht wahrnehmen (z. B. Revierförster oder Wildhüter bei Bergbächen oder –seen). Diese Personen sind sich aus Ihrem spezifischen Fachbereich bereits gewohnt, eine Aufsichtspflicht wahrzunehmen und bei Verfehlungen die rechtlichen Schritte einzuleiten. Die Aufsichtsorgane werden auf Verordnungsstufe festgelegt.

Art. 49 2. Kontrollrecht

Die fischereiberechtigte Person hat sich gegenüber den Aufsichtsorganen bei der Ausübung der Fischerei jederzeit mittels Fischereipatent, Fischerei- oder Gehilfenkarte sowie unter Vorlegung eines amtlichen Dokumentes (IDK, Pass, Ausländerausweis, Führerausweis) auszuweisen.

Das Aufsichtsorgan hat die Möglichkeit, jederzeit die Fischereigerätschaften sowie die gefangenen Fische vorweisen zu lassen. Besteht der Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung, können zudem auch Taschen, Behälter, Boote, Fahrzeuge und dergleichen durchsucht werden.

Art. 50 3. Beschlagnahme

Die erlaubten Fanggeräte zur Fischerei werden durch die kantonale Fischereigesetzgebung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee geregelt.

6. Strafbestimmungen

Art. 51 Strafbarkeit

Auch im Verwaltungsstrafrecht gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip. Die bis anhin sehr offene Regelung der Strafbestimmungen wird konkretisiert. Die Straftatbestände werden in Art. 51 Abs. 2 ausdrücklich aufgeführt.

Ein zentraler Tatbestand ist Abs. 2 Ziff. 1. Bestraft wird, wer ohne ausreichende Berechtigung den Fischfang ausübt. Dieser Tatbestand kann erfüllt sein, wenn ohne Patent oder Pacht (bzw. Fischereikarte) gefischt wird. Es ist aber auch denkbar, dass ein nicht ausreichendes Patent vorhanden ist (beispielsweise ein Uferpatent, wenn vom Boot aus gefischt wird).

Die interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.2) enthält in § 18 Abs. 1 ebenfalls eine Strafbestimmung: Widerhandlungen gegen diese Vereinbarung oder die aufgrund der Vereinbarung erlassenen Vorschriften, Entscheide und Verfügungen werden, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar ist, mit Busse bestraft. Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung bleiben kantonale (und eidgenössische Strafbestimmungen) vorbehalten. Die Kantone sind somit ermächtigt, eigenständige Strafbestimmungen zu normieren. Diese sind auch für die Fischerei im Vierwaldstättersee massgebend.

Soweit keine ausdrücklichen abweichenden Bestimmungen zum Verwaltungsstrafrecht im neuen Fischereigesetz enthalten sind, kommt subsidiär das Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) zur Anwendung.

Übt eine Person die Fischerei unrechtmässig ohne Sachkunde-Nachweis aus, sind die Strafbestimmungen gemäss dem Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) anwendbar.

Art. 52 Verantwortlichkeit des Unternehmens

Die Straftatbestände gemäss Art. 51 sind auf natürliche Personen zugeschnitten. In der Regel lässt sich ein Verstoss einer natürlichen Person zuordnen. Art. 52 dürfte deshalb nur selten zur Anwendung kommen. Denkbar sind namentlich Verstösse von Vereinen mit einem fischereirechtlichen Zweck.

Art. 53 Verjährung

Die Strafverfolgung verjährt fünf Jahre nach der letzten strafbaren Handlung.

Art. 54 Anzeigepflicht

Die Vollzugsinstanzen sind zur Strafanzeige verpflichtet. Diese Anzeigepflicht ist relevant, damit eine Gleichbehandlung der Fischerinnen und Fischer sichergestellt wird. Namentlich ist zu bedenken, dass grobe strafrechtlich relevante Verstösse zu einem Ausschluss gemäss Art. 7 oder einem Widerruf gemäss Art. 9 führen können. Dies bedingt zwingend eine Anzeige.

Vorbehalten sind Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 56.

Art. 55 5. Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

Die Vollzugsinstanzen müssen insbesondere über allfällige Strafbefehle informiert sein, damit sie über den Ausschluss oder den Widerruf gemäss Art. 9 bzw. 10 entscheiden können. In Art. 86 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) sind nur sehr allgemein gehaltene Mitteilungspflichten verankert. Mit Art. 55 kFG werden konkretere Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Fischereigesetzgebung verankert.

Art. 55 stütz sich auf Art. 75 Abs. 4 bzw. Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

Art. 56 Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Verstösse müssen durch die Vollzugsinstanzen selber festgestellt werden. Für die Bezeichnung der Übertretungstatbestände, die Höhe der Ordnungsbussen, das Verfahren, den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens sowie die Registrierung gelten die Regelungen gemäss Art. 43

bis 46 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG). Mit dem Verweis soll die Gesetzgebung vereinheitlicht und letztlich vereinfacht werden.

Gemäss Art. 43 Abs. 2 kJSG bezeichnet der Regierungsrat die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, folgende Tatbestände dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen:

- Fischen ohne ausreichende Berechtigung (Art. 6);
- Fischen mit einem fremden Patent (Art. 11);
- Fischen als Inhaberin oder Inhabers eines Gewerbepatents mit mehr als zwei Gehilfinnen und Gehilfen (Art. 12 Abs. 2);
- Fischen als Inhaberin oder Inhabers eines Gewerbepatents mit Gehilfinnen und Gehilfen unter 15 Jahre (Art. 12 Abs. 3);
- Begleitung durch mehr als einen Gast bei einem Gäste-Zusatzpatent (Art. 15 Abs. 4):
- Fang von Krebsen ohne Bewilligung (Art. 18);
- Mitnehmen beim Fischfang von mehr als zwei Minderjährigen (Art. 19);
- Fischen ohne oder mit einer fremden Fischereikarte (Art. 28);
- Fischen mit unerlaubten Fangmethoden und Fangeräten (Art. 35);
- Verstoss gegen die Schonzeiten und die Fangmindestmasse (Art. 36);
- Fischen ohne die vorgeschriebenen Ausweise (Art. 49).

Bei einzelnen Tatbeständen kann nur ein Ordnungsbussenverfahren durchgeführt werden, wenn der Tatbestand sofort feststellbar ist. Dies ist regelmässig nicht möglich, wenn die erforderlichen Ausweise zur Überprüfung der Fischereiberechtigung nicht vorliegen. Beispielsweise kann bei Fehlen eines Identitätsausweises nicht kontrolliert werden, ob auf diese Person ein Patent ausgestellt wurde. Es muss deshalb eine Anzeige erfolgen. Betroffen sein können insbesondere die Tatbestände zu Art. 6, Art. 11, Art. 18 und Art. 28. Die Ordnungstatbestände werden in der Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.11) festgelegt.

Aktuell laufen Bestrebungen die kantonale Ordnungsbussengesetzgebung umfassend zu revidieren. Zeitlich könnte es zu Überschneidungen mit der Revision der Fischereigesetzgebung kommen. Allenfalls muss Art. 56 des Fischereigesetzes deshalb noch angepasst werden. Es ist aber nicht zielführend, die Revision der Ordnungsbussengesetzgebung abzuwarten.

7. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Vollzug

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsbestimmungen in einer Verordnung zu erlassen.

Art. 58 Übergangsbestimmung

1. frühere Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften

Die Tatbestände für den Ausschluss von Patent oder Pacht haben sich leicht verändert. Deshalb kann sich eine Übergangsproblematik ergeben, wenn der Tatbestand vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgt ist, aber der Ausschluss erst nach Inkrafttreten verfügt wird. Für den Ausschluss von Patent oder Pacht sind Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften nicht zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind und unter altem Recht nicht zum Ausschluss geführt haben.

Art. 59 2. bestehende Pachtverträge

Es besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Pachtverträge anzupassen, da das neue Gesetz keine nennenswerten Anpassungen in diesem Bereich vorsieht. Für auslaufende Pachtverträge sieht Art. 59 Abs. 2 eine Übergangsregelung vor. Die Direktion hat hier zwei

unterschiedliche Möglichkeiten. Sie kann die Pacht um ein Jahr verlängern, wenn die Pächterinnen und Pächter damit einverstanden sind. Alternativ ist die Pacht für höchstens ein Jahr auszusetzen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Sowohl das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei als auch die kantonale Fischereiverordnung wurden durch den Landrat verabschiedet. Es handelt sich um Gesetze im formellen Sinne. Beide Gesetze können somit mit dem vorliegenden Gesetz aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Gemäss Art. 26 BGF benötigen die kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung (Art. 3), die Schonbestimmungen (Art. 4) und die gefährdeten Arten und Rassen (Art. 5) eine Genehmigung des Bundes. Deshalb wird der Erlass dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Er wird Gesetz und Verordnung auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen (voraussichtlich auf den 1. Januar 2024). Insbesondere Art. 59 Abs. 2 soll bereits vor Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden, damit Klarheit in Bezug auf die Pachtgewässer besteht.

3.2 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereiverordnung, kFV)

1 Organisation

§1 Amt

Das Amt nimmt die Aufgaben wie die Erteilung der Fischereipatente, Massnahmen zum Schutze der Fischerei (Wasserbau, Unterhaltsarbeiten an Fischgewässern, Schadensfälle), Aufsicht der Fischerei, Auswertung der Statistik etc. wahr. Die einzelnen Aufgaben sind nicht alle aufgeführt. Vielmehr werden mittels Auffangzuständigkeit alle Aufgaben dem Amt übertragen, für die keine andere Zuständigkeitsregelung in der kantonalen Gesetzgebung vorhanden ist.

Das Amt erstellt und unterzeichnet die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Sie legt darin die Bedingungen und Auflagen für Eingriffe in ein Gewässer, in ihren Wasserhaushalt oder in ihren Verlauf fest.

Zu Abs. 2 Ziff. 2: Sprechen fischereibiologische Gesichtspunkte oder habitatsrelevante Gründe dafür, dass für ein Pachtgewässer zukünftig andere räumliche Abgrenzung gelten sollen, so hat das Amt dies bei der Direktion zu beantragen.

Zu Abs. 2 Ziff. 3: Im Weiteren hat das Amt den Auftrag den Wert eines Pachtkreises zu begutachten sowie die die Bedingungen und Auflagen für den Fischereipachtvertrag bei der Direktion zu beantragen.

§ 2 Aufsichtsorgane

Es kann auf die Ausführungen zu Art. 48 kFG verwiesen werden.

2 Gebühren und Pachtzinse

§ 3 Gebühren für Patente und Fischereikarten

Bei den Gebühren handelt es sich um Sondernutzungskonzessionsgebühren. Deshalb werden sie voraussichtlich nicht in den allgemeinen Gebührentarif überführt. Im Weiteren kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.3 verwiesen werden.

§ 4 Meldepflicht

Damit bereits erteilte Patente widerrufen werden können oder ein Ausschluss von der Fischerei geprüft werden kann, wird die Finanzverwaltung angewiesen, das Amt nach Ablauf der in der Mahnung angesetzten Frist, jeweils über den Stand des Verfahrens zu informieren. Das Amt muss daraufhin das Patent direkt widerrufen oder den Ausschluss von der Fischerei für das Folgejahr feststellen.

3 Verfahren bei der Verpachtung

§ 5 Ausschreibung

Der Ablauf der Versteigerung ist im Anhang (vgl. Kapitel 7) dargestellt. In der Ausschreibung werden die für die Versteigerung wesentlichen Elemente bekannt gemacht. Dies ist in § 5 geregelt.

§ 6 Gebotsanmeldung

Personen, welche Interesse an einem Pachtgewässer haben, müssen sich bis zur veröffentlichten Frist beim Amt für eine allfällige Versteigerung anmelden oder ein Gebot abgeben. Dies hat schriftlich (per Post oder Bote) zu erfolgen. Trifft nur eine einzige Anmeldung oder ein einziges Gebot ein, wird das Pachtgewässer an die interessierte Person zum Schatzungswert oder zum eingereichten Gebot verpachtet. Treffen mehrere Anmeldungen oder Gebote ein, so ist eine öffentliche Versteigerung durchzuführen.

Die Einreichung der Statuten und Mitgliederlisten ist für eine allfällige Vergabe an Vereine bei mehreren Interessenten für ein Pachtgewässer massgebend (vgl. § 10).

§ 7 Wirkung der Gebotsanmeldung

Mit der Gebotsanmeldung wird grundsätzlich nur das Recht begründet, an der Versteigerung teilzunehmen. Wird jedoch bloss ein Gebot angemeldet, dann erfolgt der Zuschlag direkt an diese Person. Eine Versteigerung ist mangels Mitbietenden nicht erforderlich. In der Ausschreibung muss deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, dass bereits die Anmeldung ein verbindliches Gebot darstellt.

Nichtverpachtete Gewässer werden durch das Amt sistiert und können anlässlich der nächsten Versteigerung erneut ausgeschrieben werden. Bei Vorhandensein eines Interessenten können sistierte Gewässer im Folgejahr nach erneuter öffentlicher Ausschreibung wieder verpachtet werden.

§ 8 Versteigerung

Anlässlich der Versteigerung werden die Teilnehmer mündlich über die Versteigerungsmodalitäten informiert, welche in der Gesetzgebung verankert sind (vgl. § 7 und 8).

§ 9 Unterbrechung der Versteigerung

1. Grundsatz

Mit der Unterbrechung der Versteigerung bei einem Angebot von 50 Prozent über dem Schatzungswert wird dafür gesorgt, dass die Pachtzinse für Einheimische nicht ins Unermessliche steigen. Die Unterbrechung erfolgt, bei 150 Prozent des Schätzungswerts, da dies eine vertretbare Höhe des Pachtwertes darstellt. Nimmt an der Versteigerung eine Person mit Wohnsitz in der im Kanton Nidwalden, wird die Pacht an diese erteilt. Einheimische Personen haben in der Regel einen grösseren Bezug zum Gewässer als Personen von ausserhalb der Pachtgemeinde, deswegen werden diese bei der Vergabe bevorzugt.

Sofern an der Versteigerung nur noch ausserkantonale Personen an einem Gewässer interessiert sind, so wird die Versteigerung bis zu einem Zuschlag ohne Berücksichtigung eines maximalen Pachtzinses fortgesetzt

§ 10 2. Zuschlagskriterien

Als Pachtkreisgemeinden werden alle Gemeinden betrachtet, in welchen sich das Gewässer befindet, unabhängig vom Flächenanteil des Gewässers.

Vereine mit Sitz in einer Pachtkreisgemeinde werden gegenüber Einzelpersonen bevorzugt, da sie einen höheren gesellschaftlichen Wert haben und in der Regel auch eine grössere Anzahl Personen integriert, welche ein Pachtgewässer nutzen können.

Die Anzahl der Mitglieder wird durch das Amt überprüft. Eine aktuelle Mitgliederliste muss durch den Verein mit der Anmeldung zu einer allfälligen Versteigerung beim Amt eingereicht werden.

Eine allfällige Losziehung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit mittels Handziehung durch das Amt unter Aufsicht eines Notars vorgenommen.

4 Ausübung der Fischerei

4.1 Pachtgewässer

§ 11 Schonzeiten

Die Schonzeiten haben zum Zweck, dass die Fischerei nachhaltig erfolgt. Dies bedeutet, dass jeder Fisch, der aus einem Fischereigewässer entnommen werden darf, mindestens einmal an einer natürlichen Fortpflanzung beteiligt sein sollte. Die Schonzeiten entsprechen den natürlichen Laichzeiten (Fortpflanzung) und sind somit je nach Fischart unterschiedlich. Die Schonzeiten für die im Vierwaldstättersee lebenden Fische sind in den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee geregelt, sodass in der Verordnung lediglich die Schonzeiten für die Pachtgewässer zu regeln sind. Nachdem in den Fliess- und Pachtgewässern auch andere Habitatsvoraussetzungen gegeben sind, können sich die Schonzeiten voneinander unterscheiden.

§ 12 Fangmindestmasse

Wie bereits bei den Schonzeiten erwähnt, haben auch die Fangmindestmasse zum Zweck, dass die Fischerei nachhaltig erfolgt. Dies bedeutet, dass jeder Fisch, der aus einem Fischereigewässer entnommen werden darf, sich mindestens einmal an einer natürlichen Fortpflanzung beteiligt hat. Durch Erhebungen / Forschung wurde ermittelt, welche Durchschnittslänge ein Fisch im jeweiligen Altersstadium aufweist. Diese Erhebungen sind für die Festlegung der Fangmindestmasse ausschlaggebend. Die Seeforelle ist zum Beispiel mit ca. vier Jahren fortpflanzungsfähig, was einer Durchschnittslänge von etwa 30 cm entspricht. Mit einem Fangmindestmass von 35 cm ist gegeben, dass sich eine gefangene Seeforelle mindestens einmal fortgepflanzt hat.

Nachdem es sich bei den Pachtgewässern sowohl um Fliessgewässer wie auch stehende Gewässer handeln kann, sind auch diese Unterschiede zu berücksichtigen.

§ 13 Fanggeräte, Fangmethoden

In grossen Seen wie z. B. dem Vierwaldstättersee erlauben die Platzverhältnisse die Schleppund Grundfischerei mit dem Boot. Da es sich bei den Pachtgewässern um Fliessgewässer oder kleine Bergseen (stehende Gewässer) handelt, ist hier die Fischerei aufgrund der Platzverhältnisse nur mit der Angelrute gestattet.

Die Fischereiarten in fliessenden und stehenden Gewässern sind unterschiedlich. Die Fischerei im Fliessgewässer muss aktiver ausgeübt werden, da der Köder infolge des fliessenden Gewässers immer wieder abgetrieben wird. Dadurch sind eine intensivere Beobachtung und Handhabung des Köders notwendig. Die Rute wird dauerhaft von Hand geführt. Aus diesem

Grund darf im Fliessgewässer nur eine Angelrute verwendet werden. In stehenden Gewässern können hingegen mehrere Angelruten sachgemäss wie auch tierschutzgerecht gesetzt und überwacht werden kann. Die Voraussetzung ist, dass sich diese in unmittelbarer Nähe befinden. Aus diesem Grund kann in stehenden Gewässern mit maximal zwei Ruten geangelt werden.

4.2 Sonderfänge

§ 14 Fanggeräte, Fangmethoden

Dieser Artikel erlaubt es dem Kanton gestützt auf Art. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01), wenn notwendig Fangeräte und Fangmethoden zu erlauben oder anzuordnen, welche sonst verboten sind. Dies dient der Durchführung von Sonderfängen, zum Abfischen, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Laichgewinnung, zum Abfischen von Aufzuchtgewässern oder für fischereibiologische Erhebungen.

§ 15 Laichfischfang

1. Bewilligung

Damit die Berufsfischerinnen und -fischer ihre Erwerbstätigkeit auch während der Schonzeit ausüben können, wird ihnen eine Laichfischfangbewilligung während der Schonzeit ausgestellt. Mit diesem Umstand unterstützen Berufsfischerinnen und Berufsfischer die natürliche Fortpflanzung und somit den Fortbestand der Fische im See. Das gewonnene Laichmaterial muss der Fischbrutanlage kostenlos zur Ausbrütung zugeführt werden. Im Gegenzug können die Berufsfischerinnen bzw. die Berufsfischer die gefangenen Mutterfische weiterverwerten. Die Grundlagen für die Laichfischfangbewilligung werden durch das Konkordat Vierwaldstättersee erhoben und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

§ 16 2. Pflichten

Die laichfischfangberechtigten Personen sind in engem Kontakt mit dem Betreiber der Fischbrutanlage, um den genauen Zeitpunkt zur Gewinnung des Laichmaterials zu definieren. Die Laichzeit kann sich von Jahr zu Jahr verschieben, da die Wassertemperatur entscheidend ist. Mit der Ablieferung des Laichmaterials unterstützen die Berufsfischerinnen und Berufsfischer die natürliche Fortpflanzung und somit den Fortbestand der Fische im See. Das gewonnene Laichmaterial muss in der Regel der Fischbrutanlage kostenlos zur Ausbrütung zugeführt werden. Im Gegenzug können die Berufsfischerinnen und Berufsfischer die gefangenen Mutterfische weiterverwerten.

Im Gegensatz zum Patentgewässer (Vierwaldstättersee) sind die Mutterfische in den Pachtgewässern nach der Laichgewinnung in das jeweilige Gewässer zurückzusetzen.

Änderung bisherigen Rechts

Im Anhang 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV; NG 214.21) werden verschiedene Geobasisdaten der Fischereigesetzgebung erwähnt (ID 6-NW, 94-NW, 95-NW). Teilweise sind die Verweise nicht mehr korrekt (94-NW) und müssen angepasst werden. Aktuell läuft eine Teilrevision der kGeoIV. Der Anhang bildet den Stand der kGeoIV Im Zeitpunkt der Verabschiedung der Fischereigesetzgebung zuhanden der externen Vernehmlassung ab.

In der Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.11) werden neu die Ordnungsbussentatbestände gemäss der Fischereigesetzgebung aufgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Da künftig nur noch ein Patentkreis auf dem Vierwaldstättersee besteht, können der Regierungsratsbeschluss über die Abgrenzung der Patentkreise auf dem nidwaldnerischen Gebiet des Vierwaldstättersees (NG 842.111) und der Regierungsratsbeschluss über die Beschränkung der Zahl der Berufsfischerpatente im Patentkreis des inneren Sees (NG 842.112) aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Die Verordnung soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Für den Kanton

Durch die Totalrevision der Gesetzgebung wird die Patenterteilung für gewisse Patente vereinfacht oder kann sogar gänzlich automatisiert werden. Bei der Erfassung der obligatorischen Fischereistatistiken können aufgrund der umgehenden Erfassung durch die Fischerinnen und Fischer durch das Amt schnell Informationen gewonnen werden.

Bei der Festlegung der Patentgebühren wurde darauf geachtet, dass sich dies für den Kanton finanziell nicht auswirkt und die Einnahmen in etwa auf dem heutigen Stand bleiben.

Die Vergabe der Pachtgewässer wird vereinfacht. Insbesondere muss keine öffentliche Versteigerung durchgeführt werden, sofern es für ein Gewässer nur eine interessierte Person (bzw. nur eine Gebotsanmeldung) gibt.

4.2 Für Private

Fischerinnen und Fischern wird neu die Möglichkeit geboten, gewisse Patente auch ausserhalb der Öffnungszeiten elektronisch zu beantragen respektive zu erwerben. Mit der Zusammenlegung der Patentkreise werden die Patentarten reduziert, was kundenfreundlicher ist. Finanziell wirkt sich das je nach bisherigem Patent unterschiedlich aus. Fischerinnen und Fischer, welche bereits bis dato ein Patent für beide Patentkreise erworben haben, werden in Zukunft günstiger ein Patent erwerben können. Personen, welche bis dato nur einen Patentkreis befischt haben, werden in Zukunft eine leicht höhere Gebühr zu entrichten haben, erhalten jedoch die Möglichkeit im gesamten Nidwaldner Seeteil die Fischerei auszuüben. Jugendliche profitieren während zweier zusätzlicher Jahre von der Möglichkeit, ein Jugendpatent zu einem günstigen Preis zu erwerben.

Bei der Gestaltung der neuen Gesetzgebung wurde darauf geachtet, dass sie vereinfacht und kundenfreundlicher wird und die aktuellen technischen Möglichkeiten berücksichtigt.

5 Terminplan

Externe Vernehmlassung
Information der Kommission SJS
Antrag an Landrat durch Regierungsrat
Vorberatende Kommission SJS
Landrat 1. Lesung
Landrat 2. Lesung
Referendumsfrist
Genehmigung Bund
Inkrafttreten

September – Dezember 2022 September 2022 Februar 2023 März 2023 April 2023 Mai 2023 Juni-Juli 2023 September 2023 1. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli

6 Anhang

Verpachtung von Fischereigewässern



